

Überreicht vom Verfasser.



SITZUNGSBERICHTE

1891.
XXXIX.

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZU BERLIN.

Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 30. Juli.

Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich.

Von OTTO HIRSCHFELD.

Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich.

Von OTTO HIRSCHFELD.

Die Verwaltung des römischen Kaiserreichs bietet mannigfache Probleme, denen die wissenschaftliche Forschung erst allmählich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden begonnen hat. Der traurige Stand der literarischen Überlieferung gerade für die practischen Fragen, die zu berühren die historischen Schriftsteller und Scribenten jener Zeit, etwa mit Ausnahme des trefflichen Dio, der als Provinziale einen richtigeren Blick für die Bedeutung derselben besass, als die in und für Rom schreibenden Historiker, geflissentlich vermieden haben, trägt die wesentliche Schuld der Vernachlässigung dieser Studien bis auf unsere Tage. Das reiche Material, das die monographischen und allgemeineren Schriften der Juristen für diese Materie enthalten haben, ist uns mit wenigen Ausnahmen nur in den verhältnissmässig dürftigen Auszügen der Digesten überkommen, die trotz der durch ihren Zweck gebotenen Verstümmelung doch die werthvollste Quelle für die Reichsverwaltung in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit bilden. Die massenhaften kaiserlichen Rescripte und Verfügungen jener Zeit sind bis auf geringe, inschriftlich oder in den Rechtsbüchern erhaltene Überreste fast spurlos verschollen. Wenn man erwägt, wie reiche Belehrung auf den verschiedensten Gebieten der Provinzialverwaltung wir dem kurzen Schriftwechsel zwischen dem bithynischen Statthalter Plinius und Trajan verdanken, trotz der sehr lakonischen Erledigungen des Kaisers, die dem übereifrigen und ängstlichen Manne nicht selten deutlich zu verstehen geben, dass er sich seine Anfragen auch selbst hätte beantworten können, so kann man ermessen, was eine Sammlung der kaiserlichen Erlasse der ersten drei Jahrhunderte in der Art des Theodosianischen Codex für die gesammte Reichsverwaltung geboten haben würde und ein wie kostbares Material mit den Staatsarchiven zu Grunde gegangen ist. So sind wir darauf angewiesen, aus der dürftigen uns zu Gebote stehenden literarischen Überlieferung und den dieselbe ergänzenden und erhellenden inschriftlichen Docu-

menten die Aufgabe, die Gothofredus innerhalb seines durch die Grenzen des Codex Theodosianus abgesteckten Arbeitsgebietes in ausgezeichneter Weise gelöst hat, für die ältere Zeit in Angriff zu nehmen.

Zu den am wenigsten gekannten Gebieten der kaiserlichen Verwaltung gehört die Polizei, insoweit dieselbe über das Weichbild von Rom hinausgreift. Die einzige mir bekannt gewordene monographische Darstellung, die zwar eine reichhaltige Sammlung des Materials bietet, aber in Hinsicht auf kritische Sichtung und feste Gliederung des Stoffes viel zu wünschen lässt, ist in zwei Abhandlungen von NAUDET: *mémoire sur la police chez les Romains* in dem vierten und sechsten Bande der *Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques* gegeben worden. Von älteren Schriften verdient etwa noch Erwähnung das grosse Werk von DELAMARE: *traité de la police*, der im ersten Bande (Paris a. 1722) einleitungsweise einen kurzen, auch für jene Zeit recht unbefriedigenden Überblick über die Polizei im Alterthum giebt. Ganz unergiebig ist eine im Jahre 1791 in Göttingen gekrönte Preisschrift von HEUBACH: *commentatio de politia Romanorum seu veteris urbis Romae*.

In den nachstehenden Bemerkungen gedenke ich nicht die gesammte Einrichtung der Sicherheitspolizei im römischen Reiche zur Darstellung zu bringen, sondern nur die Organe derselben in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit ins Auge zu fassen. Eine Fortführung dieser Untersuchung über die Diocletianisch-Constantinische Reform hinaus muss einer gesonderten Darlegung vorbehalten bleiben.

1. Die Sicherheitspolizei in der Stadt Rom.

Wenn wir von den grossen Monarchien des Orients absehen, in denen die Sicherheitspolizei und insbesondere die Geheimpolizei schon in früher Zeit eine grosse Rolle gespielt zu haben scheint,¹ so tritt uns das Bild einer geordneten und verhältnissmässig ausgebildeten Polizeiverwaltung zuerst in Athen vor Augen mit seiner Strassen- und Marktpolizei unter Aufsicht der *ἀστυνόμοι* und *ἀγορανόμοι*, seiner dem Polemarchen überwiesenen Fremdenpolizei, seiner schon bis in die kimonische Zeit zurückreichenden Stadtwache skythischer Bogen-

¹ Betreffs der Meder und Perser vergl. Herodot I c. 100 und die von HILDEBRAND zu Appuleius *de mundo* c. 26 zusammengestellten Zeugnisse.

schützen.² Ähnlich und vielleicht im Anschluss an das Athenische Vorbild sind diese Verhältnisse in dem republikanischen Rom geregelt worden. Auch hier fällt die Ausübung der polizeilichen Thätigkeit durchaus den ordentlichen Magistraten zu. Die Markt- und Strassenpolizei liegt in den Händen der Aedilen; die Sicherheitspolizei im weitesten Sinne, mit Einschluss der Fremdenpolizei, steht in letzter Instanz den Consuln zu, die als Oberaufsichtsbeamte für die Ruhe der Stadt und des Staates verantwortlich sind und überall selbst einzutreten haben, wo die niederen, mit der unmittelbaren Polizeiaufsicht betrauten Beamten nicht ausreichen.³ Als ihre Hilfsbeamten treten etwa seit dem Jahre 465 die *tresviri capitales* auf, denen vielleicht erst in etwas späterer Zeit, nachweislich aber bereits im hannibalischen Kriege, der Sicherheitswachdienst übertragen war, dem sie ihre gewöhnliche, aber nicht zu officieller Geltung gelangte Bezeichnung als *tresviri nocturni* verdanken.⁴ Etwa hundert Jahre darauf, aus Anlass der grossen Bacchanalien-Verschwörung, sind ihnen fünf Männer zur Hilfe beigegeben, die vielleicht sofort, vielleicht erst später unter dem Namen *quinqueviri cis Tiberim* als ständige Beamte eingesetzt, für die Sicherheit der Stadt, möglicherweise mit Einschluss des rechten Tiberufers⁵ Sorge zu tragen haben.

Diese bereits im letzten Jahrhundert der Republik gänzlich unzureichende Polizei ist von Augustus reformirt oder vielmehr thatsächlich beseitigt worden, wenn auch die republikanischen Beamten mit Einschluss der cistiberinischen Fünfmänner dem Namen nach weiter fortbestanden haben.⁶ Bereits im Jahre 718, unmittelbar nach Besiegung des Sextus Pompeius ist Maecenas von ihm mit einer ausserordentlichen Mission zum Schutze der Stadt betraut und demselben dazu das Commando über die in Rom stationirten Truppen über-

² BOECKE Staatshaushalt I 3 S. 262 ff.; WERNICKE: die Polizeiwache auf der Burg von Athen (Hermes 26 S. 51 ff.) will die Einsetzung derselben, meines Erachtens ohne genügenden Grund, bis auf die Pisistratidenzeit zurückdatiren.

³ MOMMSEN Staatsrecht II S. 138 ff.

⁴ Vergl. die eingehende Ausführung bei MOMMSEN St.-R. II S. 594 ff.

⁵ Dies ist MOMMSEN'S (St.-R. II S. 611) Ansicht, die durch Pomponius Digg. I, 2, 2, 31: *quinque viri constituti sunt cis Tiberim et ultis Tiberim* eine wenn auch nur schwache Stütze erhält; vielleicht ist aber der jenseitige Tiberbezirk, der noch lange als selbständiger Pagus fortbestanden hat (GILBERT Geschichte und Topographie II S. 176 ff. und III S. 446), nicht in diese städtische Polizeiordnung einbezogen worden. Dass sie, wie MOMMSEN annimmt, in der letzten Zeit der Republik aus der Volkswahl hervorgegangen seien, ist aus Cicero's Worten (acad. prior. II, 44, 136): *neminem consulem, praetorem, imperatorem, nescio an ne quinquevirum quidem quemquam nisi sapientem* gewiss nicht zu folgern und steht sowohl mit ihrer Bezeichnung als *promagistratu*, als mit ihrer geringen Stellung in Widerspruch.

⁶ MOMMSEN St.-R. II S. XIII A. 1; vergl. meine Bemerkung zu Martial V, 17 im Hermes 24 S. 106.

tragen worden. Denn wenn auch die als Ansicht Einiger (*φασί*) von Appianus (*b. c. V c. 132*) mitgetheilte Angabe, es seien damals bereits die *vigiles* eingesetzt worden, ohne Zweifel irrig ist,⁷ so beweisen doch die Worte Seneca's (*ep. 114, 6*): *cum absentis Caesaris partibus fungeretur, signum a discincto petebatur*, dass er Soldaten, vielleicht aus der *cohors praetoria* seines Auftraggebers, zu seiner Verfügung gehabt hat. Eine definitive Gestaltung hat jedoch die Polizei in dem kaiserlichen Rom erst im Jahre 6 n. Chr. durch die Einsetzung des *praefectus vigilum* mit seinen ihm untergebenen 7 Cohorten zu mindestens 1000 Mann⁸ erhalten, die an die Stelle der 600 als Löschmannschaft den curulischen Aedilen im Jahre 732 zugetheilten Staatssclaven traten, aber, wie ihre Organisation und schon ihre Stärke zeigt, von vornherein gewiss nicht nur für diese Function, sondern als städtische Polizei eingesetzt worden sind,⁹ entsprechend der Politik des Augustus, solche auf Stärkung der Regierungsgewalt abzielende Neuerungen in unscheinbarer Hülle ins Leben treten zu lassen. Hat auch die hauptstädtische Bevölkerung damals mindestens eine Million betragen,¹⁰ so ist doch diese Zahl von Polizisten eine sehr bedeutende und relativ höher, als in irgend einer modernen Grossstadt.¹¹ Daneben sind ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit

⁷ MOMMSEN St.-R. II S. 1055 A. 4.

⁸ Über die Stärke derselben vergl. MOMMSEN St.-R. II S. 1055.

⁹ Für die *vigiles* genügt es auf MARQUARDT-DOMASZEWSKI II S. 484 ff. (und die dort angeführten Abhandlungen) und MOMMSEN St.-R. II S. 1054 ff. zu verweisen; bemerken will ich nur, dass die von HENZEN *ann. d. inst.* 1874 p. 120 ff. und C. VI p. 748 gegebene Erklärung der *sebaciaria* und des *sebaciarius* (*'ut per mensem excubitoribus vigilum noctu urbem percurrentibus faces sebaceas praestaret'*, oder, wie MARQUARDT a. O. S. 484 A. 6 will: 'die Erleuchtung der Wachlocale bei Nacht') keineswegs sicher ist; vielmehr dürfte der öfters in den Kritzeleien auf den Wänden des Wachlocals der 7. Cohorte (C. VI n. 2998 ff.) wiederkehrende Zusatz *omnia tuta* darauf deuten, dass unter *sebaciaria fecit mense* . . . der Patrouillendienst selbst, auf dem wohl Talgfackeln zur Beleuchtung dienten, und unter *sebaciarius* der in dem betreffenden Monat mit diesem gewiss recht ermüdenden Dienst betraute Wachmann zu verstehen ist, vergl. den Stossseufzer C. VI n. 3072: *lassus sum, successore[m] date*).

¹⁰ FRIEDLAENDER Sittengeschichte I S. 58 ff. und besonders S. 70 gegen die zu niedrige Ansetzung BELOCH's.

¹¹ 'Der Bürgermeister von Brüssel, Hr. BULS, machte am 16. März in der Sitzung des Brüsseler Gemeinderaths Mittheilungen über die Stärke der Polizei in europäischen Hauptstädten. Danach kommen in Paris 35, Berlin 32, Brüssel 30, London und Wien nur 23 Polizeibeamte auf je 10000 Einwohner' (Vossische Zeitung 18. März 1891 n. 130). In Berlin bestand nach Ausweis des Statistischen Jahrbuchs 15 (1890) S. 325 die Polizei im Jahre 1888 aus 1 Oberst, 16 Hauptleuten, 4 Criminalinspectoren, 104 Lieutenants, 42 Criminalcommissaren, 331 Wachtmeistern, 3369 Schutzmännern, 20 Polizeianwärtlern, in Summa 3887 Köpfen, wozu noch für den Nachtdienst 1 Inspector, 47 Wachtmeister, 475 Nachtwächter (in Summa 523 Köpfe) und 408 höhere und niedere Beamte und Hilfsarbeiter kommen, also insgesamt 4798 Polizeibeamte auf eine Bevölkerung von 1439618 Seelen. Das Feuerwehrpersonal (ebendas. S. 172) bestand aus 1 Branddirector,

Privat-Nachtwächter in Rom vielfach bestellt worden,¹² und man könnte auf solche oder auf städtische Wächter die Angabe Dio's (54, 4) beziehen: *οἱ γὰρ τὰς συνοικίας νύκτωρ φυλάσσοντες κωδωνοφοροῦσιν, ὅπως σημαίνειν σφίσιν ὅποταν βουλευθῶσι δύνωνται*. Diese Sitte der Glockenzeichen ist bekanntlich in Griechenland zur Controle der Wachposten schon im peloponnesischen Kriege in Übung gewesen¹³; für Rom steht Dio's Angabe meines Wissens allein und es wäre nicht unmöglich, dass er einheimische Verhältnisse bei dieser Angabe im Auge gehabt habe. — Bei ausserordentlichen Gelegenheiten ist wohl auch an die Hülfe der Bürger zur Aufrechthaltung der Ordnung appellirt worden, wofür einen interessanten Beleg die neugefundenen Säcularacten aus Septimius Severus Zeit bieten, bei deren Ankündigung nach freundlicher Mittheilung MOMMSEN's das Edict [*d*]ominos urbano[s itemq]ue qui mercede habitant in noctibus tribus aufzufordern scheint [*militibus nostris circumceuntibus [reg]ionum (?) tutelam* zu erleichtern.

Neben und über der *praefectura vigilum* steht der ebenfalls von Augustus eingesetzte, unter Tiberius zu einem ständigen Beamten gewordene *praefectus urbi*. Wenn derselbe, wie es allen Anschein hat, ursprünglich als Stellvertreter des abwesenden Princeps für Rom und Italien geschaffen worden ist, so war ihm damit eine, wenn auch temporäre, so doch weit umfassendere Competenz als dem *praefectus vigilum* zugebracht; dadurch dass jenes Amt unzweifelhaft gegen die Absichten des Augustus zu einem ständigen geworden ist, musste die Stellung des *praefectus vigilum* wesentlich herabgedrückt werden und nur so ist es meines Erachtens zu erklären, dass der Letztere thatsächlich vom Polizeidirector zum Chef der Feuerwehr mit einigen ziemlich untergeordneten polizeilichen Functionen¹⁴ degradirt wurde, während die oberste Polizeiverwaltung für Rom und 100 Miglien im Umkreise dem Stadtpraefecten zugefallen ist. Ohne auf die sich an dieses Amt knüpfenden mannichfachen Fragen an dieser Stelle einzugehen, ist es für unsere Betrachtung nothwendig, sein Verhältniss zu den ihm zur Verfügung gestellten Soldaten ins Auge zu fassen.

1 Oberbrandinspector, 5 Brandinspectoren, 5 Brandmeistern, 2 Reservebrandmeistern, 7 Feldwebeln, 63 Oberfeuerwehrmännern, 8 Obermaschinisten, 249 Feuerwehrmännern, 435 Spritzenmännern, insgesamt 776 Köpfen.

¹² Vergl. Juvenal 14 v. 305: *dispositis praedives amis vigilare cohortem servorum noctu Licinus iubet*, also in Augustus' Zeit, wenn auch wohl nach der Einsetzung der Vigiles; vor dieselbe fällt dagegen die Aeditilität des M. Egnatius Rufus, der sich die Volksgunst durch Verwendung seiner und fremder Sklaven als Löschmannschaft bei Feuersbrünsten zu gewinnen wusste: Velleius II c. 91; Dio 53, 24.

¹³ Die betreffenden Stellen bei Thukydides, Aristophanes und für die spätere Zeit bei Plutarch finden sich in den Lexicis s. v. κώδων.

¹⁴ Vergl. MOMMSEN St. - R. II S. 1057 ff.

Der Stadtpraefect ist, wie MOMMSEN in seiner eingehenden Darstellung dieses Amtes¹⁵ ausgeführt hat, nicht Officier, aber die *cohortes urbanae* in der Stärke von 3000, später von 6000 Mann mit ihrem Lager am Schweinemarkt sind ihm zur Verfügung gestellt. Absichtlich ist freilich das militärische Commando des Praefecten nicht scharf praecisirt worden, um den durch die Einsetzung dieses Beamten vollzogenen Eingriff in die Rechte des Senats nicht noch offenkundiger zu machen. Dass ihm aber, wie behauptet worden ist, versagt gewesen sei, eigene *beneficiarii* zu ernennen, möchte ich bestreiten. Allerdings giebt unter den inschriftlich überlieferten Beispielen der *beneficiarii* kein einziges die solenne Abkürzung *praef. urb.*, sondern sämtliche *pr. urb.* (oder *ur.*), die gewöhnliche Abkürzung für den *praetor urbanus*¹⁶ und diese Auflösung erhält anscheinend eine sichere Bestätigung durch die Beneventaner Inschrift¹⁷ eines C. Luccius Sabinus, in der derselbe als *beneficiarius Valeri Asiatici praet. urb.* bezeichnet wird. So ungern man sich im Allgemeinen zu der Annahme eines Steinmetzfehlers entschliesst, so glaube ich doch, dass sie in diesem Falle geboten ist. Denn einerseits ist es auffallend, ja fast unerklärlich, in welcher Function dem Stadtpraetor das Recht zur Ernennung solcher *beneficiarii* zugestanden haben sollte und es ist der Vergleich mit den *beneficiarii* der nicht praesidialen Procuratoren deshalb nicht zutreffend, da diese zum Eintreiben der Steuern vielfach militärische Hülfe in Anspruch nehmen mussten. Andererseits führt die Beneventaner Inschrift die militärischen Chargen in aufsteigender Folge auf und endet demgemäss mit der Entlassung des Mannes im Jahre 134 n. Chr., sonach hat Sabinus die an letzter Stelle erwähnte Charge als *beneficiarius Valerii Asiatici* bis zu diesem Jahre bekleidet. Wir wissen nun, dass Valerius Asiaticus Stadtpraefect unter Hadrianus war und zwar scheint er dieses Amt vor dem Jahre 125 angetreten zu haben, da er nach Ausweis einer Inschrift von Samos,¹⁸ wenn dieselbe genau redigirt ist, die Stadtpraefectur vor seinem zweiten Consulat, d. h. vor dem Jahre 125 erhalten hat. Im letzten Jahre der Regierung Hadrians war dagegen bereits L. Catilius Severus Stadtpraefect, demnach wird man die Amtsführung des Asiaticus mit BORGHESI¹⁹ etwa zwischen die Jahre 124—137 setzen müssen, was auf das Beste mit der Beneven-

¹⁵ MOMMSEN St.-R. II S. 1067.

¹⁶ Vergl. CAUER *Ephem. epigr.* IV p. 391 ff. mit der Anmerkung MOMMSEN'S.

¹⁷ C. IX 1617, von MOMMSEN wird die Lesung PRAET in Zeile 15 als sicher bezeichnet, auch ich habe im Jahre 1866 P[RAE]T gelesen, die Copieen des Metellus, Accursius, Verusius bieten PRAEF.

¹⁸ Vergl. WADDINGTON *fastes Asiaticques* n. 127.

¹⁹ BORGHESI *oeuvres* IX p. 281 ff.

taner Inschrift übereinstimmt.²⁰ Ich glaube daher, dass die Annahme, dass der Steinmetz PRAET. für PRAEF. eingehauen habe, unbedenklicher ist, als dass ein sonst ganz unbekannter Valerius Asiaticus genau in derselben Zeit, als sein bekannter Namensvetter die Stadtpraefectur bekleidete, in Rom die städtische Praetur verwaltet habe.

Wenn nun ferner auch zugegeben werden muss, dass PR. in der besten Zeit die solenne Abkürzung für *praetor*, PRAEF. für *praefectus* ist, so ist doch, wie bereits MOMMSEN hervorgehoben hat, in den Soldatenverzeichnissen und in den ähnlich redigirten Inschriften (C. VI, 220) PR. für *praefectus* ganz stehend. Aber auch in anderen stadtrömischen Inschriften findet sich dieselbe, so in einer Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius:²¹ *qui com(meatum) perc(epit) sub Lollio Urbico pr. urb.* und, was für die bereits officiell gewordene Reception dieser Abkürzung spricht, es steht auf stadtrömischen Gewichten aus der Zeit des Mark Aurel *ex auct(oritatem) Q. Junii Rustici pr. urb.* neben der volleren Abkürzung *praef. urb.*²² Demnach sind wir meines Erachtens durchaus berechtigt, die aus den städtischen Cohorten genommenen *beneficiarii pr. urb.* dem Stadtpraetor abzusprechen und dem Stadtpraefecten zuzuweisen.

Dass diese *beneficiarii*, gleichwie die in zwei Inschriften²³ erwähnten *a quaestionibus praefecti urbis* zu polizeilichen Functionen verwandt worden sind, ist an und für sich in Anbetracht des Wirkungskreises des Stadtpraefecten wahrscheinlich und findet eine Bestätigung in der doch wohl auch auf Rom bezüglichen Äusserung Tertullians:²⁴ *nescio dolendum an erubescendum sit, cum in matricibus beneficiariorum et curiosorum inter tabernarios et *ianeos²⁵ et fures balnearum et aleones*

²⁰ Der in derselben als Stadtpraefect genannte Annius Verus, der Schwiegervater des Antoninus Pius, Consul zum zweiten Mal im Jahre 121, ist wahrscheinlich der unmittelbare Vorgänger des Asiaticus in der Stadtpraefectur gewesen, was ebenfalls vortrefflich zu der Carriere des Luccius Sabinus stimmt.

²¹ C. VI n. 10707; über die Praefectur des Lollius Urbicus vergl. BORGHESE a. O. p. 295 ff.

²² C. X 8068; vergl. BORGHESE a. O. S. 307.

²³ C. VI 2880: *mil(es) coh(ortis) X urb(anae) (centuria) Festi a q(uaestionibus) praefecti urbis* und C. IX 1617: *a quaestionib(us) factus per Annum Verum praefectum) urbis.*

²⁴ Tertullianus *de fuga in persecutione* c. 13.

²⁵ *Ianeos* oder in einigen Handschriften *ianios* ist überliefert, *lanios* vermuthete RIGALTUS, doch weiss ich nicht, dass das Fleischergewerbe zu den bescholteneu gehört habe. Auch die Vermuthung *ganeos* (für *ganeones*) befriedigt nicht. Hr. WISSOWA schreibt mir auf meine Anfrage: 'die Schrift gehört zu denen, für die wir allein auf Handschriften des 15. Jahrhunderts angewiesen sind; von diesen hatte REIFFERSCHNEID noch nichts selbst verglichen und es wird Aufgabe einer von mir zu unternehmenden italienischen Reise sein, den Apparat für diese Schriften zu prüfen bez. neu zu gestalten'.

et lenones Christiani quoque vectigales continentur. Dass die hier erwähnten *beneficiarii* als Polizisten zu fassen sind, ist aus der Verbindung mit den *curiosi*, über die sogleich zu sprechen sein wird, unzweifelhaft; dieselben müssen, wenn sich Tertullians Worte nicht allein auf Karthago beziehen, im Dienste des Stadtpraefecten oder, was mir freilich ungleich weniger wahrscheinlich ist, unter dem *praefectus vigilum* gestanden haben, dem allerdings in jener Zeit die Aburtheilung der Diebe, insbesondere der diebischen Garderobebewahrer in den Bädern zusteht.²⁶ In ihren Listen standen demnach Verbrecher und Bescholtene, d. h. wohl unter polizeilicher Aufsicht stehende Leute, insbesondere solche, die ein bedenkliches Gewerbe trieben,²⁷ die sich durch Bestechung der städtischen Polizeibeamten eine prekäre Duldung erkaufte, ein Beispiel, das auch Christen, um Belästigungen zu entgehen, nicht selten nachgeahmt zu haben scheinen.²⁸

An diese Worte Tertullians wird man in eigenthümlicher Weise durch die theils in älterer Zeit, theils neuerdings zum Vorschein gekommenen Fragmente von Polizeilisten erinnert, die allerdings einer viel späteren Zeit, der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts angehören. Ich verdanke die freundliche Mittheilung einiger noch nicht publicirter Stücke Hrn. GATTI in Rom.²⁹ Dieselben sind in der Nähe des Colosseums beim Bau eines Hauses zum Vorschein gekommen und stammen daher vielleicht aus dem nicht weit davon beim Tellustempel auf den Carinen gelegenen Amtlocal des Stadtpraefecten,³⁰ während andere dazu gehörige Fragmente in der Basilica Julia gefunden worden sind. Es sind mehrere Listen, deren Praescription bereits von dem ersten Herausgeber, DE ROSSI³¹ richtig hergestellt ist: [*ex aucto*]ritate Tarraci Ba[ssi v. c. praef. urb.]; Tarracius Bassus wird von Ammianus (28, 1, 27) zum J. 368 mit dem Zusatz: *postea urbi praefectus* erwähnt, so dass die Inschriften, worauf auch die Buchstabenform hinweist, dem letzten Drittel des 4. Jahrhunderts angehören. Es folgen in dem zuerst gefundenen Bruchstück drei fragmentirte Zeilen:

²⁶ Paulus in Digg. I, 15, 3, vergl. MOMMSEN Staatsrecht II S. 1058 A. 1.

²⁷ Listen der öffentlich Prostituirten gab es schon in früher Zeit in Rom, vergl. Tacitus *ann.* 2, 85: *Vistilia praetoria familia genita licentiam stupri apud aediles vulgaverat, more inter veteres recepto, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant*; vergl. Suetonius *Tiber.* c. 35.

²⁸ Richtig erklärt Gothofredus zu Cod. Theod. VIII, 4, 5: *Christianos erutos a beneficiariis et curiosis, ut his vivere liceret, vectigal solvisse, ceu malos et impurae vitae homines alios*.

²⁹ Die bereits publicirten finden sich, wie mir Hr. HÜLSEN nachweist: C. VI 1766. 9103. 10099; *Notizie degli scavi* 1883 p. 81 = *Bull. Comm.* 1883 p. 239; *Bull. Comm.* 1885 p. 163 und vielleicht auch *Ann. d. Inst.* 1882 p. 134.

³⁰ JORDAN Topographie II S. 488 ff.; vergl. MOMMSEN *St.-R.* II S. 1062 A. 4.

³¹ *Bull. d. Inst.* 1853 p. 37 ff.

V	N	A	R	I	O	R	V	M	·	Q	V	I	·	S	I	B	I	·	P	E	C	V	N
T	R	A	·	D	I	S	C	I	P	L	I	N	A	M	·	R	O	M	A	N			
V	I	N	D	I	C	A	R	E	·	C	O	N	S	V	E	V	E	R					

und darunter zahlreiche Namen, die ebenfalls deutlich den Stempel jener Zeit tragen. DE ROSSI hatte ergänzen wollen: [*nomina vi*]nariorum und die Inschrift bezogen auf die Ausschliessung der unten verzeichneten aus der Corporation, die in betrügerischer Weise zu hohe Preise sich hätten zahlen lassen. Die seither gefundenen Fragmente haben aber gezeigt, dass es sich um die Ausschliessung gewisser Gewerbetreibender von den Geld- und Brodvertheilungen (*panis populi* hier, wie auch sonst genannt), zum Theil auch von den Schauspielen handelt, weil dieselben sei es ihren Wohnsitz oder wahrscheinlicher ihr sie zu diesen Vergünstigungen berechtigendes Gewerbe aufgegeben hatten; erhalten ist nämlich in einem Fragmente DERE), was wohl nur zu *dere*[*licet* . . .] ergänzt werden kann. Für *vinariorum* wird man aber einen allgemeineren Begriff suchen und demnach wahrscheinlich mit HÜLSEN [*taber*]nariorum zu ergänzen haben, während in einem anderen Fragment (VI. n. 10099) dafür *nomina aere i*[*ncisorum*], das sind ohne Zweifel die, anscheinend auch als *aeneati*³² bezeichneten, in Erztafeln eingeschriebenen Getreideempfänger, geschrieben ist; vielleicht gehört zu derselben Liste ein neugefundenes Fragment, in dem zahlreiche Gewerbetreibende, ein *fullo*, *ves(tiarus)*, *olitor* u. a. m. erwähnt werden. Bemerkenswerth ist darin einerseits das Vorwiegen christlicher Namen, wie Benedictus, Bonifatius, Iren(a)eus, Quodvultdeus, Sabbatius, die auf eine sehr starke Vertretung der Christen in dem Kleingewerbbestand in Rom hinweisen, andererseits, dass zu einem Namen: Felix, mit dem wenig schmeichelhaften Beinamen Tineosus, hinzugefügt ist: *Judaeus*, wonach in jener Zeit die Juden, wie wahrscheinlich in Tertullians Zeit die Christen, in den Polizeiverzeichnissen ausdrücklich gekennzeichnet gewesen sein dürften. Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen und knüpfe daran den lebhaften Wunsch, dass diese vorzüglich in topographischer Hinsicht wichtigen Fragmente recht bald ihren sachkundigen Herausgeber finden mögen.

Neben den *beneficiarii* werden von Tertullian *curiosi* genannt, ein Name, den wir als technisch für die Polizeibeamten im römischen Reich der nachdiocletianischen Zeit wiederfinden. Nach einer Angabe Suetons könnte man annehmen, dass die Verwendung desselben für die Geheimpolizei in Rom bereits in eine viel ältere Zeit zurück-

³² Vergl. meine *Annona* (Philologus 29) S. 11 nach HENZEN'S Erklärung; anders MOMMSEN St.-R. III S. 288 Anm. 5. Vergl. auch C. V n. 889: *veterano . . . in aere inciso ab divo Vespasiano* mit MOMMSEN'S Anmerkung.

reiche. Im Leben des Augustus (c. 27) berichtete er nämlich, dass derselbe als *Triumvir Pinarium equitem Romanum cum, contionante se admissa turba paganorum apud milites*,³³ *subscribere quaedam animadvertisset, curiosum ac speculatorem ratus, coram confodi imperavit*, er scheint also den Pinarius für einen Polizeispion in Civilkleidung — denn darauf deuten die Worte *admissa turba paganorum*³⁴ — gehalten zu haben, der sich behufs der Denunciation seine Notizen machte.³⁵ Demnach muss, wenn auch schwerlich bereits in der Triumviralzeit, so doch sicher zur Zeit Hadrians der Name *curiosus* für die Geheimpolizisten verwandt worden sein, die das Material für die Delatoren sammeln mussten und die nachweislich in der Kaiserzeit dem Soldatenstande angehörten. Denn das sind die *milites sparsi per domos occulto habitu* (d. h. in Civilkleidung) *et maligna cura* (zur Bezeichnung ihrer Thätigkeit als *curiosi*) *in omnes quos nobilitas aut opes aut aliqua insignis claritudo rumoribus obiecerat*,³⁶ die unter Otho ihr Unwesen treiben und von deren Thätigkeit Epictet³⁷ ein drastisches Bild entwirft, das uns nicht minder lebendig als die Schilderungen des Tacitus und Juvenal unmittelbar in die Domitianische Schreckenszeit versetzt und diese *agents provocateurs* bei ihrer unheimlichen Thätigkeit zeigt: οὕτω καί, heisst es dort, ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν ἐν Ῥώμῃ οἱ προπετεῖς λαμβάνονται· παρακεκάδικέ σοι στρατιώτης ἐν σχήματι ιδιωτικῶ καὶ ἀρξάμενος κακῶς λέγειν τὸν Καίσαρα, εἶτα σὺ, ὡς περ ἐνέχυρον παρ' αὐτοῦ λαβὼν τῆς πίστεως, τὸ αὐτὸν τῆς λοιδορίας κατῆρχθαι, λέγεις καὶ αὐτὸς ὅσα φρονεῖς· εἶτα δεδεῖς ἀπάγη.

Die Bezeichnung *speculator*, die Sueton neben *curiosus* verwendet, kann zwar für jeden Kundschafter oder Spion gebraucht werden, scheint aber doch hier, wo es sich um einen militärischen Spion in Civilkleidung handelt, im Hinblick auf die diesen Namen führende Truppengattung, die zu ähnlichen Functionen verwandt wurde,³⁸ gewählt zu sein. In dieser Stellung finden wir sie in dem Heere Caesars³⁹ und in der Kaiserzeit nicht nur bei den Legionen sondern

³³ So ist zu interpungiren; denn *apud milites* gehört zu *contionante*.

³⁴ *Paganus* = Civilist als Gegensatz zu den Soldaten ist bereits bei den Schriftstellern dieser Zeit häufig, vergl. Heraeus zu Tacitus *hist.* I, 53, noch häufiger bei den Juristen.

³⁵ *Subscribere* ist dafür technisch, vergl. Tacitus *Agricola* c. 45: *cum suspiria nostra subscriberentur*.

³⁶ Tacitus *hist.* I 85.

³⁷ *Dissert.* IV, 13; ein Seitenstück für die politische Spionage in den höheren Kreisen bietet aus Tiber's Zeit Tacitus *ann.* IV, 68 ff.

³⁸ Plutarch *Galba* c. 24: οὕτω γὰρ καλοῦνται οἱ διαγγέλων καὶ διοπτῶν ὑπηρετίαι τελοῦντες und dazu NISSEN *Rhein. Mus.* 26 S. 504.

³⁹ Die Stellen bei MENGE-Preuss *lexic. Caesar.* p. 1248. — Wenn Livius (XXXI, 24) die ἡμεροδρόμοι in dem Heer des Philippus durch das römische Wort *speculator* wiedergibt, so folgt daraus natürlich nichts für die Zeit der Einrichtung. Vergl. auch

schon seit Augustus⁴⁰ im persönlichen Dienste des Kaisers.⁴¹ Ihre Organisation ist eigenthümlicher Art: sie haben ihre eigenen Unterofficiere, stehen unter einem Centurio und thun ihren Dienst in dem kaiserlichen Praetorium, ohne doch zu den Praetorianern gezählt zu werden. Aber diese Organisation ist nur für die ältere Kaiserzeit nachweisbar; während nämlich, wie neuerdings mit Recht hervorgehoben worden ist,⁴² noch in einem Militärdiplom des Jahres 76 Vespasianus die *speculatores qui in praetorio meo militaverunt* von den *in cohortibus praetoriis et urbanis* dienstthuenden Soldaten scheidet,⁴³ erscheinen sie in den anscheinend dem zweiten und dritten Jahrhundert angehörigen Inschriften den Praetorianercohorten vollständig eingereiht. Diese Reform kann wohl kaum anders aufgefasst werden, als dass die *speculatores* seit dem Ende des ersten Jahrhunderts aufgehört haben, den Dienst bei der Person des Kaisers zu versehen und wir werden demnach die als *speculatores Augusti* oder *Caesaris* bezeichneten, ebenso wie die eigenen Chargirten der *speculatores* der älteren Periode zuzuweisen berechtigt sein. Ein Ersatz musste für dieselben geschaffen werden und ich möchte glauben, dass an ihre Stelle die *equites singulares Augusti* getreten sind, nicht, wie bisher angenommen worden ist, an die Stelle des bereits von Galba aufgelösten *collegium Germanorum*, mit dem dieselben zwar die gleiche Nationalität, aber in ihrer Organisation nicht die geringste Ähnlichkeit haben, während die zum Theil ebenfalls berittenen⁴⁴ *speculatores* auch in der Ausrüstung mit Lanzen,⁴⁵ wie in der Unterordnung unter die Praetorianerpraefecten⁴⁶ mannigfache Berührungen mit den *equites singulares* zeigen. Auch die Zeit stimmt dazu vortrefflich; denn, wie neuerdings gemachte Funde erwiesen haben,⁴⁷ sind die Letzteren sicher bereits unter Trajan, viel-

Liv. 22, 33: *speculator Carthaginiensis*. Über die Münzen des M. Antonius mit der Aufschrift CHORTIS SPECVLATORVM vergl. ECKHEL *d. n.* VI p. 53 ff.

⁴⁰ Suetonius *Aug.* c. 74: *ipse scribit invitasse se quendam, in cuius villa maneret, qui speculator suus olim fuisset*. Derselben Zeit dürften die beiden *speculatores Caesaris Augusti* der Virunenser Inschrift C. III n. 4843 angehören. Nicht mit Recht bezieht WEISSENBORN zu Liv. 31, 24 auf diese *speculatores* die von Augustus an den Stationen der grossen Strassen postirten Depeschenträger.

⁴¹ Suetonius *Claud.* c. 35: *neque convivia inire ausus est nisi ut speculatores cum lanceis circumstarent militesque vice ministrorum fungerentur*.

⁴² CAUER *ephem. epigr.* IV p. 464.

⁴³ C. III p. 853 n. X; vergl. Tacitus *hist.* I 31; II 11; II 33 und MARQUARDT-DOMASZEWSKI II p. 548.

⁴⁴ Vergl. den *exercitator equit(um) speculatorum*: WILMANN'S n. 1617.

⁴⁵ Suetonius *Claudius* c. 35: *speculatores cum lanceis*; Galba c. 18: *descendentem speculator . . lancea prope vulneravit*, vergl. LIPSII'S zu Tacitus *hist.* I c. 24. Über die Bewaffnung der *equites singulares* vergl. MARQUARDT-DOMASZEWSKI II p. 491.

⁴⁶ MARQUARDT-DOMASZEWSKI II p. 491.

⁴⁷ HENZEN *Ann. d. Inst.* 1885 p. 237 ff.

leicht noch etwas früher, also gerade in der Zeit, als die *speculatores* von der persönlichen Dienstleistung beim Kaiser entfernt wurden, als Leibgardisten bestellt worden. Wenn man dieselben hauptsächlich aus den noch halbbarbarischen Rhein- und Donauprovinzen entnahm, so tritt hier deutlich als Motiv das sehr berechtigte Misstrauen in die Treue der privilegierten Bürgertruppen zu Tage; dass man diese Massregel dem ersten auf den Kaiserthron gelangten Provincialen zuzuschreiben habe, ist zwar nicht sicher, aber keineswegs unwahrscheinlich.

Hat nun, wie ich dem Namen und der Stellung der *speculatores* entsprechend annehmen möchte, zu ihren Functionen die Aufspürung der wirklichen oder angeblichen Verschwörungen gegen die Person des Kaisers gehört, so musste nach der veränderten Organisation derselben, die wohl auch dieser Thätigkeit ein Ende gemacht hat, ein Ersatz geschaffen werden, für den die kaum der römischen Sprache mächtigen Barbaren, die als *equites singulares* dienten, in keiner Weise geeignet waren. Vielleicht hat dies den Anlass geboten, die bei den Legionen zu ähnlichen Diensten verwandten und mit den *speculatores* sich enge berührenden *frumentarii* auch in Rom, als von den Legionen abkommandirte *principales* zu einem *numerus* zu vereinigen, der seit Septimius Severus in den *castra peregrinorum* am Caelius casernirt ist.⁴⁸ Ihre Verwendung als Geheimpolizei in unmittelbarem kaiserlichen Dienst ist sicher bereits unter Hadrian nachzuweisen, der, wie sein Biograph an einer bekannten Stelle⁴⁹ berichtet, *erat curiosus non solum domus suae sed etiam amicorum, ita ut per frumentarios occulta omnia exploraret nec adverterent amici sciri ab imperatore suam vitam priusquam ipse hoc imperator ostenderet*; dieselben haben als kaiserliche Geheimpolizei auch in der späteren Zeit bis auf Diocletian eine unheilvolle Thätigkeit geübt.⁵⁰

⁴⁸ Ich verweise für die *frumentarii* auf die Darlegung HENZEN'S *bull. d. inst.* 1884 p. 21 ff.: *le castra peregrinorum ed i frumentarii*; darnach MARQUARDT-DOMASZEWSKI II p. 491 ff.

⁴⁹ *Vita Hadriani* c. 11 § 4.

⁵⁰ *Vita Commodi* c. 4 § 5 *praefecti praetorio* (denen die *frumentarii* unterstellt sind) .. *Saoterum redeuntem in hortos suos per frumentarios occiderunt*. — DIO 77, 17: τοὺς στρατιώτας τοὺς ὑπακουστούνητας τε καὶ διοπτεύοντας. DIO 78, 15: ἐπ'ἀρχοῦς τὸν τε Ἰουλιανὸν τὸν Οὐλπίον καὶ Ἰουλιανὸν Νέστορα ἀπέδειξε . . . πᾶν περιβόντους ἐπὶ ποιησίᾳ ἐν τῇ τοῦ Καρακάλλου ἀρχῇ γενιομένους διὰ τὸ πολλὰ αὐτῶ τῶν ἀγγελιαφόρων σφῆας ἵγουμένους πρὸς τὰς ἀνοσίους πολυπραγμοσύνας ὑπηρετῆσαι. Sie scheinen demnach *centuriones frumentarii* gewesen zu sein; aber ganz verkehrt ist es, wenn SALMASIUS (zur *vita Hadriani* c. 11 § 4) und nach ihm NAUDET *mém. de l'acad.* VI S. 784 A. 6 aus dem Umstande, dass Ulpianus später *magister census* war und eine Botschaft an Macrinus durch *γραμματεῖς* sendet (DIO 78, 4) den Schluss ziehen, dass er in dieser Eigenschaft der Vorgesetzte der *frumentarii* gewesen sei. Vergl. auch *vita Macrini* 12, 4, Claud. 17, 1 und Alex. Sev. 23, 2: *de omnibus hominibus per fideles homines suos semper quaevisit et per eos quos nemo nosset hoc agere*. Darauf geht auch der Rath des Pseudo-Maecenas bei

Bevor wir von der, wie man sieht durchaus militärisch organisirten Polizeiverwaltung in Rom scheiden, ist noch ein Wort über die in der Stadt befindlichen Gefängnisse zu sagen.

Das älteste Gefängniss in Rom, der *carcer Mamertinus* mit dem Tullianum und den angrenzenden *scalae Gemoniae* ist nicht nur bis in die späte Zeit der Republik, wie die Hinrichtung des Jugurtha und der Catilinarier beweist, sondern auch in der Kaiserzeit das Staatsgefängniss für die schweren Verbrecher⁵¹ und die zum Tode Verurtheilten geblieben. Nicht weit von demselben, wenn auch nicht, wie vielfach angenommen worden ist, als Dependenz oder gar als andere Bezeichnung für den Carcer zu fassen, befanden sich die *Lautumiae*,⁵² die, wenn Varro's Angabe,⁵³ dass sie nach den Syrakusanischen Steinbrüchen benannt worden seien, richtig ist, schwerlich vor dem ersten Punischen Kriege eingerichtet sein können und noch unter Tiberius als ein für leichtere oder vielmehr noch nicht abgeurtheilte Verbrecher bestimmtes und im Vergleich zu dem Carcer erträgliches Gefängniss⁵⁴ gedient haben. In späterer Zeit werden dieselben meines Wissens nicht mehr erwähnt⁵⁵ und sie mögen wohl durch die Bauten der Kaiserzeit beseitigt worden sein; der Carcer

Διο 52, 37: ἀναρχαῖόν ἐστι . . . ὑτακουστῆν τινας καὶ διοπτέειν πάντα τὰ τῆ ἡγεμονίας σου προσήκοντα; doch warnt er den Kaiser, ihren Angaben ohne nähere Untersuchung Glauben zu schenken. Ähnliche Spionage im vierten Jahrhundert: Ammianus XIV, 1, 6. Auf eine nahe Beziehung der *frumentarii* zu den *vigiles* deutet C. VI n. 1063 (a. 212), vergl. auch n. 3052.

⁵¹ Wo Tacitus von dem Carcer in Rom spricht, ist stets der Mamertinus gemeint; vergl. auch *annal.* 4, 29: *robur* (= Tullianum: Liv. 38, 59; Paulus p. 264 M.) *et saxum aut parricidarum poenas minitantium* und A. 53.

⁵² Gegen die Identification des Carcer und der Lautumiae vergl. die beachtenswerthen Ausführungen von BECKER: Topographie S. 262 ff. und zur römischen Topographie (gegen URICHS) 1845 S. 19 ff., der die Lautumiae hinter dem Faustina-Tempel in der Richtung der Subura sucht und die Worte Martials II, 17: *cruenta pendent qua flagella tortorum*, die allerdings nicht als harmlose 'Läden von Peitschenmachern und Schuhwerkstätten' zu deuten sein werden, darauf beziehen will. Aber es kann allerdings, wie bereits BUNSEN angenommen hat, der ganze Bezirk den Namen *Lautumiae* geführt haben und das so benannte Gefängniss doch in der Nähe des Carcer gelegen haben. Vergl. auch GILBERT: Geschichte und Topographie II S. 80 ff.

⁵³ Varro *l. l.* 5 § 151.

⁵⁴ Seneca *controvers.* 27, 21: *cum dixisset Se[i]anios* (also nach Seians Sturz im Jahre 31) *locupletes* (die sich daher auf ihre eigenen Kosten Lebensmittel verschaffen könnten) *in carcere esse: homo, inquit, adhuc indemnatus ut possim vivere parricidas panem rogo.* Er bittet: *ut Lautumias transferretur: non est, inquit, quod quemquam vestrum decipiat nomen ipsum lautumiae; illa enim minime lauta res est.* Sehr verkehrt ist die Annahme von URICHS (R. Topogr. in Leipzig S. 15 und Rhein. Mus. 1845 S. 158), dass Sabinus in einem Privatgefängniss gesessen habe und in den Staatskerker gebracht zu werden wünschte.

⁵⁵ Unter den von Ulpian *digg.* XI, 5, 1 § 4 und Callistratus *digg.* IV, 6, 9 genannten *lautumiae* sind Steinbrüche, nicht das Gefängniss in Rom zu verstehen.

dagegen ist, wie die Märtyreracten erweisen, in denen er theils unter seinem alten Namen, theils als *custodia Mamertina* oder *privata Mamertina* erscheint,⁵⁶ bis in die späte Zeit als Gefängniss verwandt worden.

Aber daneben müssen bereits im Beginn des zweiten Jahrhunderts n. Chr. andere Gefängnisse in Rom bestanden haben,⁵⁷ wenn anders die Worte Juvenal's (III v. 312): *felices proavorum atavos, felicia dicas saecula, quae quondam sub regibus atque tribunis viderunt uno contentam carcere Romam* die geringste Berechtigung haben sollen. Wo aber diese Gefängnisse zu suchen sind, sagen uns weder die alten, noch die neuen Scholiasten zu dieser Stelle und auch bei den Schriftstellern des zweiten und dritten Jahrhunderts findet man, so oft eigentlich Gelegenheit dazu vorhanden gewesen wäre, nirgends eine Erwähnung derselben. Dass die bei den Regionariern in der 12. und 13. Region genannten *privata Traiani* und *Hadriani*, die Uebersicht dem mittelalterlichen Sprachgebrauch gemäss für Gefängnisse erklären wollte, vielmehr als Privathäuser dieser Kaiser zu fassen sind, ist kaum zu bezweifeln⁵⁸ und die Räume des Kaiserpalastes sind selbstverständlich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, wie bei der Gefangenhaltung des Drusus, des Sohnes des Germanicus, als Gefängniss benutzt worden. Aber es ist anzunehmen, dass in Folge der militärischen Gestaltung der Polizei in Rom, gleichwie die Hinrichtungen,⁵⁹ so auch das Gefängnisswesen einen militärischen Charakter erhalten haben wird, und dies wird sowohl durch die Schriftsteller,⁶⁰ als auch durch die in dem Digestentitel (48, 3) *de custodia et exhibitione reorum* zusammengestellten Verordnungen, die durchaus die militärische Bewachung der Gefangenen zur Voraussetzung haben, vollauf bestätigt. Dementsprechend finden sich eigene *carcerarii* bei den *vigiles*, *optiones carceris* bei den *cohortes*

⁵⁶ JORDAN Topographie 2 S. 480 ff.

⁵⁷ Von der *libera custodia* bei den Consuln und Praetoren, die nachweislich noch unter Tiberius fortbestanden hat (Dio 58, 18; Tacitus *ann.* 6, 3 und dazu Lipsius; vergl. NAUDET *mémoires de l'Institut* IV p. 819 und VI p. 862) können wir hier füglich absehen.

⁵⁸ Vergl. PRELLER Regionen S. 198.

⁵⁹ Tacitus *ann.* I 53 und *hist.* 4, 11; Suetonius *Calig.* 32: *miles decollandi artifex quibuscumque e custodia capita amputabat* und an anderen Stellen.

⁶⁰ Tacitus *ann.* 3, 22: (Tiberius) *servos Lepidae, cum militari custodia haberentur, transtulit ad consules* (wohl unrichtig erklärt NIPPERDEY: 'welche sie im *carcer* verwahrten; dies Gefängniss war milder;' es scheint die *libera custodia* gemeint zu sein, die sonst nur für Verwahrung vornehmer Angeklagter diente; s. ob. A. 57); *ann.* 13, 15: *ministro Pollione Julio praetoriae cohortis tribuno, cuius cura attinebatur damnata veneficii nomine Lucusta*. Vergl. auch Seneca *epist.* 5 § 7 *eadem catena et custodiam et militem copulat* und dazu NAUDET *mémoires de l'Inst.* VI p. 861 Anm. 3; GEIB *Gesch. d. R. Criminalprocesses* S. 562 ff. — Justinus *apolog.* lib. II c. 2: *ἐκατόνταρχον εἰς δεσμῶν ἐμβάλοντα τὸν Πτολεμαῖον* und kurz darauf: *ἐν δεσμῶνι γενέσθαι ὁ ἐκατόνταρχος πεποιήμε καὶ ἐπὶ πολλῶν ἰσθμῶν ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ ἐκολάσιστο*.

*urbanae*⁶¹ und bei den Praetorianern die Charge *a commentar[iis] custodiarum*.⁶² Wahrscheinlich haben die Casernen aller dieser Truppen zugleich als Gefängnisse und zwar nicht nur für militärische Delinquenten gedient und insbesondere mag dies für die von Septimius Severus erbauten *castra peregrinorum* gelten, in denen im Jahre 357 der gefangene Alamannenkönig Chnodomar seine Tage beschloss.⁶³

2. Die Sicherheitspolizei in Italien und den Provinzen.

In Italien, das wir zunächst ins Auge fassen, insbesondere in den seit dem hannibalischen Kriege verödeten Gefilden Unteritaliens ist es den Römern auch in den besten Zeiten des Kaiserreiches nicht gelungen, eine dauernde Sicherheit für Leben und Eigenthum zu schaffen und das Brigantenwesen hat in alter, wie in neuer Zeit eine stetige Plage des Landes gebildet.⁶⁴ Auch hier, wie in der Verwaltung der Stadt Rom, hat sich sofort gezeigt, dass der Senat, dem Italien formell unterstand, seiner Aufgabe keineswegs gewachsen war und der Kaiser mit dem ihm allein zur Verfügung stehenden Militär selbst eingreifen musste. Bereits Augustus hat sich genöthigt gesehen, Militärstationen gegen die Wegelagerer in Italien zu errichten, und Tiberius ist ihm auf diesem Wege gefolgt.⁶⁵ Für die Sicherung der Häfen Ostia und Puteoli und zwar wohl nicht allein gegen Brand hat Claudius durch Stationirung von je einer Cohorte Sorge getragen⁶⁶ und auch an anderen Hafenplätzen, wie z. B. Brundisium⁶⁷ scheint es an militärischem Schutze nicht ganz gefehlt haben. Aber auch

⁶¹ Vergl. CAUER *ephem. epigr.* IV p. 422 und MOMMSEN *ibid.* p. 449 A. 1.

⁶² ORELLI n. 3206: *spec(ulatoris) beneficiari Getae* (gewiss mit Recht von BORMANN *eph.* IV p. 400 n. 423 auf den Praetorianerpraefecten Lusius Geta unter Claudius bezogen) *ab com(m)entaris custodiaru[m]*. Derselbe Titel in einer Inschrift von Ravenna (C. XI n. 19); doch ist das Amt wohl in Rom bekleidet worden.

⁶³ Ammianus 16, 12, 66, vergl. HENZEN *bull. d. inst.* 1884 p. 25.

⁶⁴ Es genügt auf die Schilderung des Brigantenwesens bei FRIEDLÄNDER *Sittengesch.* II⁶ S. 49 ff. zu verweisen.

⁶⁵ Suetonius *Aug.* c. 32: *grassaturas dispositis per opportuna loca stationibus inhibuit*; übrigens ist nicht zu vergessen, dass unter ihm noch 6 von den 9 Prätorianercohorten in der Umgegend von Rom stationirt waren. — Betreffs Tiberius vergl. Suetonius *Tib.* c. 37: *stationes militum per Italiam solito frequentiores disposuit*.

⁶⁶ Suetonius *Claud.* c. 25: *Puteolis et Ostiae singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit*; vergl. über die 17. Cohorte in Ostia MOMMSEN im *Hermes* 16 S. 645 ff. und über die später dort stationirten Detachements der *vigiles*: DESSAU *ephem. epigr.* VII p. 364 ff.

⁶⁷ C. IX n. 61: C. *Clod[us] mile[s] Brundisinus*; *miles* ist gewiss nicht, wie MOMMSEN meint, als Cognomen zu fassen, da die Hinzufügung des Ethnicon: *Brundisinus* in einer in Brundisium gesetzten Inschrift nicht denkbar ist. Vergl. unten Anm. 101) den ganz entsprechenden *miles Salonitanus*.

an besonders exponirten Punkten müssen, wie vereinzelte inschriftliche Spuren beweisen, wenigstens von Zeit zu Zeit Militärposten gegen die Briganten eingerichtet worden sein,⁶⁸ die allerdings nicht verhindert haben, dass selbst unter einem so energischen Kaiser, wie Septimius Severus, der Räuberhauptmann Felix Bulla mit seiner 600 Köpfe starken Bande zwei Jahre lang ganz Italien in Schrecken hielt und nur mit Aufbietung einer bedeutenden Truppenmacht bewältigt werden konnte.⁶⁹ — Auch die Thätigkeit der *frumentarii* ist nicht auf die Stadt Rom beschränkt geblieben: wenigstens haben sie im Anfange des dritten Jahrhunderts am dritten Meilenstein der via Appia, der vielleicht die Gränze des städtischen Polizeirayons gebildet hat,⁷⁰ eine Station gehabt,⁷¹ ja es ist nicht unwahrscheinlich, dass eine Reihe solcher Posten längs der Appischen Strasse bis nach Puteoli sich hinzog,⁷² wie auch in den Carrarischen Marmorbrüchen zur Beaufsichtigung der dort beschäftigten Verbrecher *frumentarii* stationirt waren.⁷³

Ebensowenig als für Italien, sind für die Provinzen ständige Sicherheitsorgane geschaffen worden. Nur in den beiden grossen Metropolen des Occidents Lugudunum und Karthago sind, in der ersteren schon seit Augustus, in der letzteren anscheinend seit Vespasianus städtische Cohorten stationirt gewesen, die, wenn sie auch zu der Steuererhebung und anderen Dienstleistungen herangezogen worden sind,⁷⁴ doch in erster Linie für die Sicherheit der Hauptstadt und vielleicht der ganzen Provinz Sorge zu tragen hatten. Dass dieselben

⁶⁸ Vergl. MOMMSEN St.-R. II S. 1075 A. 1—2 und besonders den *evocatus agens ad latrunculum*, an der Spitze von 20 Mann der Ravennatischen Flotte am Furlopass in einer Inschrift des Jahres 246 n. Chr. Dass 'Augustus und Tiberius im Bunde mit der Zeit das Banditenwesen in Italien so gründlich bewältigt haben, dass es für lange Zeit solcher Posten nicht mehr bedurfte' möchte ich nicht mit MOMMSEN aus dem Schweigen der Schriftsteller und der Inschriften schliessen; vergl. übrigens Juvenal III 306: *armato quotiens tutae custode tenentur et Pomptina palus et Gallinaria pinus*.

⁶⁹ Dio 76, 10 und die aus diesem Anlass in Rom gesetzte Inschrift (C. VI n. 234): *Genio exercitus qui extinguendis saevissimis latronib(us) fideli devotione Romanae e[x]spectationi et votis omnium satisfecit*.

⁷⁰ Vielleicht darf man dies schliessen aus Suetonius *Claud.* c. 23: *ipse quosdam novo exemplo relegavit, ut ultra lapidem tertium vetaret egredi ab urbe*.

⁷¹ C. VI n. 230, vergl. n. 3329, beide nahe dem Grabmal der Caecilia Metella gefunden.

⁷² Dies schliesst DOMASZEWSKI (MARQUARDT II S. 492 A. 7) aus den Fundorten der Inschriften.

⁷³ C. XI n. 1322; über die Militärposten bei den Aegyptischen Bergwerken vergl. meine Untersuchungen auf dem Gebiete der R. Verw. Gesch. I S. 84; betreffs der Steinbrüche in Sirmium archäol.-epigr. Mittheil. IX S. 21: *mül(es) cum insisterem ad capitella columnarum* mit meinen Bemerkungen zu dieser Inschrift.

⁷⁴ Vergl. MOMMSEN Hermes 16 S. 644 ff. und Ephem. V S. 118 ff.; in Lugudunum wird die *coh. XVII Luguduniensis ad monetam* in einer der frühen Kaiserzeit angehörigen Inschrift genannt.

übrigens über Hadrian hinaus dort belassen worden sind, möchte ich bezweifeln.⁷⁵

Die Aufrechthaltung der Sicherheit in den Provinzen liegt theils den Communen, theils dem Statthalter ob, der gemäss den kaiserlichen Mandaten dafür zu sorgen hat: *malis hominibus provinciam purgare*⁷⁶ und die Räuber aufzusuchen und zu strafen.⁷⁷ Freilich wird in den Senatsprovinzen, in denen dem Statthalter nur eine sehr geringe Truppenzahl zur Verfügung stand, derselbe dieser Pflicht keineswegs in ausreichender Weise haben genügen können und die Äusserung des Appuleius,⁷⁸ in dessen Roman, wie in den Romanen jener Zeit überhaupt, das Räuberwesen eine grosse Rolle spielt, bei Schilderung der Unsicherheit in der Thessalischen Stadt Hypata: *vesana factio pacem publicam infestat . . . nec praesidis auxilia longinqua levare civitatem tanta clade possunt* wird wohl für alle *provinciae inermes* zutreffend sein, wie auch zahlreiche Zeugnisse bei Schriftstellern und

⁷⁵ Wenigstens reichen die Inschriften dieser Soldaten, soweit ich sehe, nicht weiter herab; auch die Angabe Hadrians in seinem Lambaesischer Armeebefehl (C. VIII n. 2532) betreffs der aus Numidien jährlich an den Proconsul von Africa gesandten Cohorte der *legio III Augusta* lässt vielleicht darauf schliessen, dass eine ständige Besatzung damals nicht mehr in Karthago lag.

⁷⁶ Paulus *dig.* I, 18, 3.

⁷⁷ Eine Stelle aus diesen Mandaten ist uns im Wortlaute erhalten, wie der Vergleich zweier Excerpte beweist: Ulpian. lib. VII *de officio proconsulis* in *Digg.* I, 18, 13 pr.: (*praeses*) *sacrilegos latrones plagiaros fures conquirere debet et prout quisque deliquerit in eum animadvertere receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest* und Marcianus *dig.* XLVIII, 13, 4 § 2: *mandatis autem cavetur de sacrilegiis (wohl zu lesen sacrilegis), ut praesides sacrilegos latrones plagiaros conquirant et ut, prout quisque deliquerit, in eum animadvertant.* Unter die *sacrilegi* werden in dieser Zeit bereits auch vor allem die Christen einbegriffen gewesen sein (Tertullian. *apolog.* c. 10: *sacrilegii et maiestatis rei convenimur: summa haec causa, immo tota est* und an anderen Stellen), wozu stimmt, dass Ulpian nach dem Zeugnis des Lactantius (*div. instit.* 5, 11, 19): *de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret quibus poenis affici oporteret eos qui se cultores dei confiterentur.* Als Antwort auf diese *mandata*, d. h. Instructionen an die Statthalter, möchte ich ansehen das im Jahre 197 abgefasste (vergl. HARNACK *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 2, 1878, S. 574 ff.; NOELDECHEN die Abfassungszeit der Schriften Tertullians S. 22 ff.) und zwar an die *praesides* adressirte Apologeticum Tertullians; dass dieser Erlass dem Marc Aurel zuzuschreiben ist, ist an und für sich wahrscheinlich und würde eine Bestätigung erhalten durch die in Marc Aurels Zeit verfasste Apologie des Miltiades, auf die mich Kollege HARNACK hinweist (Eusebius *h. e.* V, 17, 5), wenn unter den *κοσμητοὶ ἄρχοντες*, an die dieselbe gerichtet ist, nicht die Kaiser, sondern die Statthalter zu verstehen sind. Eine systematische Zusammenstellung der in den Rechtsquellen erwähnten *mandata* und *rescripta principum* der ersten drei Jahrhunderte wäre sehr erwünscht. — Ein Aufgebot grösserer militärischer Streitkräfte, wie es Appuleius (*metam.* VII, 7) erwähnt: *noluit esse Caesar Haemi latronis collegium et confestim interivit . . . tota denique factione militarium vexillationum indagatu confecta atque concisa* hat gewiss zu den Ausnahmen gehört, vergl. jedoch für die Zeit des Gal. Val. Maximinus *Bull. de corr. Hell.* 12 p. 101 ff.

⁷⁸ *Metam.* II c. 18.

in Inschriften ein erschreckendes Bild der Unsicherheit in den Provinzen des römischen Kaiserreichs geben.⁷⁹ Wahrscheinlich hat in Gegenden, in denen das Räuberunwesen nicht auszurotten war, die Regierung nicht selten vorgezogen, die Briganten unbehelligt zu lassen oder selbst gute Beziehungen zu ihnen zu unterhalten; hat doch Kaiser Marcus, wenn die Nachricht seines Biographen⁸⁰ Glauben verdient, sich nicht gescheut, mit den Räubern in Dalmatien und Dardanien die Lücken seines Heeres auszufüllen. Energische Massregeln hat sein Sohn Commodus gegen das Räuberunwesen getroffen: im Süden Numidiens wird ein *burgus Commodianus speculatorius inter duas vias ad salutem commeantium* von dem kaiserlichen Legaten erbaut⁸¹ und der Lauf der unteren Donau durch Burgen und Militärposten gegen die heimlichen Übergänge der *latrunculi*, unter denen wohl auch die nicht unterworfenen Barbaren am östlichen Donauufer zu verstehen sind, errichtet.⁸² Die Ausdehnung dieser Massregeln über das ganze römische Reich unter Septimius Severus erweisen Tertullians Worte:⁸³ *latronibus investigandis per universas provincias militaris statio sortitur* und bei Ulpian tritt bereits der *latrunculator* als ein ständiger Functionär auf.⁸⁴ Zu solchen Missionen werden in erster Linie die *beneficiarii* des Statthalters verwandt worden sein, die auch bei stärkeren Militärstationen, wie die vor nicht langer Zeit bei Kutlowitza in Bulgarien gefundene Inschrift gezeigt hat,⁸⁵ unmittelbar nach dem Centurio an der Spitze solcher Detachements stehen und gewiss auf kleineren Posten selbständig das Commando geführt haben. Eine ähnliche Bewandniss dürfte es mit den zwei *beneficiarii consularis leg. II adi(utricis) agentes curam leg(ionis) et colonia Aq(uinco)* in einer kürzlich an Ort und Stelle gefundenen Inschrift⁸⁶ aus dem Jahre 210 haben, mit der ich eine längst bekannte Solothurner Inschrift aus dem Jahre 219 n. Chr. eines *m[il. l]eg. XXII Antoni[n]anae p. p. f. immu[n]s cos. curas a[ge]ns vico Salod[urensi]*⁸⁷

⁷⁹ FRIEDLÄNDER Sittengesch. II S. 46 ff.

⁸⁰ *Vita Marci* c. 21.

⁸¹ C. VIII n. 2495; ein in der Nähe unter Severus Alexander erbauter, in byzantinischer Zeit renovirter *burgus speculatorum*: C. VIII n. 2494.

⁸² C. III 3385: *ripam omnem bu[rgis] a solo extractis, item praes[idi]dis per loca opportuna ad clandestinos latruncolorum transitus oppositis*; zwei andere Exeemplare derselben Inschrift bei DOMASZEWSKI archäol.-epigr. Mittheil. 13 S. 141 ff. (= 14 S. 53), der mit Recht darin eine Grenzsperrre, besonders auch zur Verhütung des Schmuggels sieht.

⁸³ *Apologeticum* c. 2.

⁸⁴ Ulpian *digg.* V, 1, 61 § 1: *latrunculator de re pecuniaria iudicare non potest*; vergl. MOMMSEN St. R. II S. 1075 A. 2.

⁸⁵ C. III suppl. n. 7449 = Eph. IV p. 524 ff. mit MOMMSEN'S Commentar.

⁸⁶ Archäol.-epigr. Mittheilungen VII S. 91, besser nach DOMASZEWSKI'S Lesung C. III suppl. n. 10428.

⁸⁷ MOMMSEN *inscr. Helvet.* n. 219.

und eine neuerdings bei Genf zum Vorschein gekommene Inschrift eines *miles leg. XXII a curis*⁸⁸ zusammenstellen möchte. Die Bezeichnung *cura* wird nämlich in späterer Zeit technisch für die Besorgung des Postdienstes, des *cursus publicus* verwandt,⁸⁹ mit dem bekanntlich der Polizeidienst im vierten Jahrhundert auf das engste verknüpft war, und es werden daher die Polizisten des späteren Reiches geradezu als *curagendarii* bezeichnet.⁹⁰ Dass an wichtigen Knotenpunkten der Heerstrassen, wie es Aquincum und Genava waren, bereits im Anfang des dritten Jahrhunderts militärische Posten stationirt waren, um den Post- und Wachdienst zu versehen, halte ich für keineswegs unwahrscheinlich und gerade die *beneficiarii* waren ihrer ganzen Stellung nach für solche Verwendung besonders geeignet.⁹¹ — In ihrer polizeilichen Function finden wir sie in den in Tarraco spielenden *acta Fructuosi* vom Jahre 259, wo sie, sechs an der Zahl, im Auftrage des Statthalters die Verhaftung vollziehen,⁹² und auch die von den Pannonischen und Moesischen Legionen abcommandirten und dem Statthalter von Dalmatien beigegebenen *beneficiarii*⁹³ werden zu ähnlichen Dienstleistungen gebraucht worden sein.

Aber bereits im Beginn der Kaiserzeit sind an belebten Verkehrs-orten Militärposten zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung eingerichtet worden. Lehrreichen Aufschluss bietet darüber der Briefwechsel des Plinius mit Trajan.⁹⁴ Auf eine Eingabe des Plinius, es möchte doch eine ähnliche Einrichtung, wie sie in Byzanz bereits bestehe, auch für die an der grossen Verkehrsstrasse (nämlich auf der Route Nicomedia-Nicaea-Ancyra) gelegene Bithynische Stadt Julio- polis getroffen worden, antwortet der Kaiser ablehnend: *ea condicio est*, schreibt er, *civitatis Byzantium confluyente undique in eam com- meantium turba, ut secundum consuetudinem praecedentium tem-*

⁸⁸ C. XII n. 5878; MOMMSEN (Westdeutsch. Correspondenzblatt 1884 S. 66 ff.) ist geneigt, das Amt mit Rücksicht auf die Inschrift eines *beneficiarius*, der sich als *domicurius*, anscheinend des Legaten von Numidien bezeichnet, auf die *cura praetorii* des Legaten von Obergermanien zu beziehen.

⁸⁹ Cod. Theod. VI, 29, 2, besonders § 1 und 4.

⁹⁰ Cod. Theod. VI, 29, 1 (a. 355).

⁹¹ Vergl. MOMMSEN Eph. IV p. 529 ff. über die Verwendung der *beneficiarii* auf verschiedenen Militärstationen. — Verwendung eines *beneficiarius* des Statthalters von Obergermanien als Courier an den neuen Kaiser Trajan: *vita Hadriani* c. 2 § 6, im Postdienst der späteren Zeit: Cod. Theod. VIII, 4, 7; vergl. Gothofred zu Cod. Theod. VIII, 4, 5.

⁹² *Acta Fructuosi* c. 1; vergl. Eusebius *h. e.* IX, 9, 20 (a. 312) und Suicer *thesaur. eccl.* II p. 1464 ff.

⁹³ MOMMSEN in C. III p. 283. Vergl. auch oben S. 852 über die wohl in erster Linie auf Karthago bezügliche Stelle Tertullians.

⁹⁴ *Epp.* 77. 78 ed. Keil.

*porum oneribus*⁹⁵ *eius praesidio centurionis legionarii consulendum habuerim*; weitere Praecedenzfälle aber zu schaffen sei nicht rathsam und Plinius solle daher Sorge tragen, dass die Juliopolitaner nicht geschädigt würden und gegen die Übertreter der Disciplin entweder sofortige Coercition üben oder bei schwereren Vergehen, insofern es Soldaten seien, sie bei ihrem Legaten (wobei an Galatien und Cappadocien zu denken sein wird) zur Anzeige bringen⁹⁶ oder, wenn dieselben auf dem Rückweg nach Rom begriffen seien,⁹⁷ dem Kaiser die Namen der Schuldigen zur Kenntniss bringen. Dagegen ist in Antiochia in Pisidien nach Ausweis zweier dort gefundenen Dedicationen⁹⁸ der λαμπρά τῶν Ἀντιοχέων μητρόπολις an einen Aurelius Dionysius: ἑκατόνταρχον [λ]εγεωνάριον. . ἐπ(ι)εικίας τε κ[α]ί τῆς εἰρήνης ἕνεκα ein solcher Centurio zur Aufrechterhaltung der Sicherheit stationirt gewesen und wahrscheinlich wird das zeitweise wenigstens auch in anderen Städten der Fall gewesen sein. In einem anderen Schreiben⁹⁹ berichtet Plinius über den Rapport eines in Nicomedia stationirten Polizeisoldaten (*miles qui est in statione Nicomedensi*), der einen zur Arbeit in einer Bäckerei verdungenen Sklaven, der seinen Brodherren entflohen und bei einer Statue des Kaisers Schutz gesucht hatte, auf Requisition derselben zunächst dem Magistrat von Nicomedien zum Verhör übergeben und dann an Plinius geschickt hatte, der ihn seiner merkwürdigen Schicksale halber¹⁰⁰ an den Kaiser senden will. Dieser Bericht bietet eine gute Illustration zu der Angabe des Paulus über die Stellung der *stationarii*, wie der officielle Titel dieser wohl in allen grösseren Städten stationirten Gendarmen lautet,¹⁰¹ in dem Titel *de fugitivis* (digg. XI, 4, 4):

⁹⁵ So ist gewiss für das überlieferte *honoribus* zu lesen; es bezieht sich auf die in der Eingabe des Plinius gebrauchten Worte: *onera maxima sustinet*.

⁹⁶ Dass solche Erpressungen und Übergriffe nicht selten vorkamen, zeigen die Klagen der Pautalieten in Thrakien in einer kürzlich gefundenen Inschrift aus Gordians Zeit, die nach einer unzureichenden Publication von Kapelas bei Kontoleon: ἀνέκδοτοι Μικρασιατικαὶ ἐπιγραφαί (Athen 1890) p. 36 ff. demnächst in den Mittheilungen des Athenischen Instituts veröffentlicht werden wird.

⁹⁷ So werden wohl die Worte: *aut si in urbem versus venturi erunt* zu verstehen sein.

⁹⁸ STERRETT *an epigraphical journey* n. 92—93.

⁹⁹ *Epist.* 74 ed. Keil.

¹⁰⁰ Er war zuerst im Dienste des Stadthalters von Moesien gewesen, dann in die Gefangenschaft des Dakerkönigs Decebalus gerathen, von diesem dem Partherkönig Pacorus zum Geschenk gemacht worden — man sieht, wie sehr Decebalus in seinem Kampfe gegen Trajan auf Parthische Hilfe hoffte — von dort war er entflohen und hatte zugleich einen Ring mit dem Bilde des Pacorus in seinem vollen Ornat mitgehen heissen. Plinius sendet ihn an Trajan offenbar deshalb, weil er dem Kaiser Mittheilungen über Parthien machen sollte, mit dem den Kampf aufzunehmen Trajan damals bereits entschlossen war.

¹⁰¹ Ein *miles cohortis VII praetoriae . . . stationarius Ephesi* in einer in Ephesus gefundenen Inschrift: C. III suppl. n. 7136 (auf einer ebenda gefundenen Grabciste n. 7135 fehlt der Zusatz *stationarius Ephesi*); ein *στατωνάριος* in Carallia (Pamphyl.)

limenarchae et stationarii fugitivos deprehensos recte in custodiam retinent; magistratus municipales ad officium praesidis provinciae vel proconsulis comprehensos fugitivos recte transmittunt und Ulpian (*digg. XI, 4, 1 § 2*) erwähnt eine *generalis epistula divorum Marci et Commodi, qua declaratur et praesides et magistratus et milites stationarios dominum adiuvare debere inquirendis fugitivis*. Demnach müssen diese *stationarii* schon unter Marc Aurel als ständige Gendarmerie in den Provinzen bestanden haben, wie sie in gleicher Function d. h. nur für die Executive noch im vierten Jahrhundert fortbestanden haben. Es sollen, so heisst es in einem Erlass des Diocletian und Maximian,¹⁰² nicht an sie, sondern an den Provinzialstatthalter Klagen gebracht werden; es wird ihnen und den *curiosi* in einem Erlass des Constantius vom Jahre 355¹⁰³ eingeschärft, dass sie nur die Anzeige von Verbrechen an den zuständigen Richter zu bringen haben und für verläumderrische Denunciationen die Verantwortung tragen; in das Gefängniss Jemand zu werfen, sollen sie fortan nicht berechtigt sein: *cesset prava consuetudo* heisst es dort, demnach hatten sie sich widerrechtlich diese Befugniss ange-masst. Das Gleiche wird bereits in einem Erlasse des ersten Constantius an die Africaner vom Jahre 315,¹⁰⁴ der auf ungerechte Erpressungen von ihrer Seite die Todesstrafe setzt, eingeschärft: *praeterea ne carcerem habeant neve quis personam licet* (so fügt der Codex Just. hinzu) *pro manifesto crimine apud se habeant in custodia*.¹⁰⁵ — In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sind vielleicht an die Stelle der Polizeisoldaten Civilisten getreten, wenigstens werden sie in einem Rescript vom Jahre 398 als *apparitores, quos stationarios appellant* bezeichnet.¹⁰⁶

Neben den *beneficiarii* und *stationarii* sind die in den Legionen dienenden *speculatores* und *frumentarii* zu polizeilichen Functionen ge-

bei STERRETT: *an epigraphical journey* n. 187, ein anderer in Artanada in der Landschaft Potamia, den die Stadt rühmt als *ἀγνῶς ἀνατραπεύτα*: STERRETT *the Wolfe expedition* n. 73. Eine gleiche Function wird der *miles Salonitanus* in einer christlichen Inschrift (C. III suppl. n. 9537) gehabt haben, vergl. Anm. 67 den *miles Brundisinus* und den *miles cho(r)tis campanae custos Traguri*: C. III suppl. n. 8693. Auch die Posten des Stadtpräfecten heissen *milites stationarii*, vergl. ULPIAN *digg. I, 12, 1 § 12: debet dispositos milites stationarios habere ad tuendam popularium quietem et ad referendum sibi quid ubi agatur*.

¹⁰² Cod. Just. IX, 2, 8.

¹⁰³ Cod. Theod. VI, 29, 1 = Cod. Just. XII, 22.

¹⁰⁴ Cod. Theod. VIII, 4, 2 = Cod. Just. XII, 57, 1.

¹⁰⁵ Über die *stationarii* als Stationsvorsteher im Postdienst vergl. Cod. Theod. VIII, 5, 1 und HUDEMANN: *Gesch. d. R. Postwesens* S. 68 ff. und S. 97; über ihre Verwendung bei dem Grenzzoll DOMASZEWSKI *arch.-epigr. Mittheil.* 13 S. 140, der wohl mit Recht *stat(ionarius)*, nicht *stat(ionis)*, wie ebendas. 14 S. 53 vorgeschlagen wird, ergänzt.

¹⁰⁶ Cod. Theod. XVI, 2, 31.

braucht worden. Insbesondere bei militärischen Hinrichtungen haben die *speculatores* schon in früher Zeit Henkersdienst versehen,¹⁰⁷ während die *frumentarii* neben dem Botendienst, den sie mit den *speculatores* gemein haben,¹⁰⁸ gleich den *beneficarii* zur Vornahme von Verhaftungen, insbesondere auch der Christen, insoweit dieselben nicht durch die Apparitoren des Statthalters erfolgten, verwandt worden sind,¹⁰⁹ bis Diocletian sie ihrer argen Übergriffe wegen im ganzen Reiche aufhob.¹¹⁰

Wenn, wie aus den vorstehenden Bemerkungen ersichtlich ist, von einer planmässigen Organisation des Sicherheitsdienstes seitens des Staates nicht gesprochen werden kann, so waren die Gemeinden darauf angewiesen, mit ihren in der Regel gewiss höchst unzureichenden Mitteln für die Erhaltung der Ordnung selbst einzutreten.¹¹¹

¹⁰⁷ Seneca *de ira* I, 18; ULPIAN *dig.* 48, 20, 6; Dio 78, 14: τὸν Ἀδουεντον ἐν τοῖς δίοπταις τε καὶ ἐρευνηταῖς (= *speculatores*) μειωσοφορηκότα καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς τάξιν λελοϊπότα ἕς τε τοὺς γραμματοφόρους (= *frumentarii*?, cf. MARQUARDT-DOMASZEWSKI 2 S. 492 A. 3) τελέσαντα καὶ πρόκ[ρ]ιτον ἀποδεχθέντα . . . ἐπὶ τοῦτο μόνου πολιάρχου αὐτὸν ποιήσας, ἵνα μίαν τὸ βουλευτήριον . . . ὅτι ἐν τῷ μισσοφορικῷ ἐστράτευτο καὶ τὰ τῶν δημίων ἔργα καὶ προσκόπων καὶ ἐκατοντάρχων ἐπεποιήκει. — So wird auch der von Herodes zur Enthauptung Johannes des Täufers entsandte Henker als *speculator* bezeichnet im Evangel. Marci c. 6 v. 27: εὐθὺς ἀποστείλει ὁ βασιλεὺς σπεκουλάτορα ἐπέταξεν ἐνέγκαι τὴν κεφαλὴν αὐτοῦ καὶ ἀπελθὼν ἀκεφαλίσει αὐτὸν ἐν τῇ φυλακῇ. Daher wird in den Glossaren *speculator* durch δῆμιος oder ἀποκεφαλίστης wiedergegeben, vergl. ECKHEL *d. n.* VI p. 54.

¹⁰⁸ Ich verweise hier nur auf die Salonitaner Inschrift des *frumentarius qui cucurrit ann(os) XL* (C. III n. 2063, vergl. auch n. 2007 mit MOMMSEN'S Anmerkung) und das einen *speculator* der 7. Legion auf dem Wagen fahrend darstellende Relief C. III p. 1021 ad n. 1650. Vergl. Victor *Caesar.* 13, 5: (Traianus) *noscendis oculis; quae ubique . . . gerebantur, admota media publici cursus; quod equidem munus satis utile in partem orbis Romani vertit posteriorum avaritia insolentiaque*, was NAUDET *mém. de l'Institut* VI S. 782 mit Rücksicht auf Victor 39, 44 (vergl. Anmerkung 110) mit Recht auf die *frumentarii* bezieht. Vergl. auch MARQUARDT-DOMASZEWSKI II S. 492 A. 3.

¹⁰⁹ EUSEBIUS *h. e.* 6, 40 §. 2 (Brief des Bischofs von Alexandria Dionysios): ἀλλὰ καὶ πρότερον τοῦ κατὰ Δέκιον προτεθέντος διωγμοῦ Σαβίνου (*praef. Aegypti*) αὐτῆς ὥρας φρουμενταρίου ἐπεμψεν εἰς ἀναζήτησίν μου· καὶ γὰρ μὲν τεσσάρων ἡμερῶν ἐπὶ τῆς οἰκίας ἔμεινα, τὴν ἀφιξίω τοῦ φρουμενταρίου προσδοκῶν· ὁ δὲ πάντα μὲν περιῆλθεν ἀνερευνητῶν, τοὺς ποταμοὺς, τὰς ὁδοὺς, τοὺς ἀγρούς, ἐν ἑα κρύπτεσθαι με ἢ βαδίζειν ὑπενόησεν. Bei Cyprian *epist.* 81 *in.*: *cum perlatum ad nos fuisset, fratres carissimi, commentarios esse missos qui me Ulicam perducerent* liest der nach HARTEL werthlose Monacensis n. 18203 *frumentarios* für *commentarios*; ist dies Conjectur, so trifft dieselbe allem Anschein nach das Richtige.

¹¹⁰ Victor *Caesares* 39, 44: *remoto pestilenti frumentariorum genere, quorum nunc agentes rerum simillimi sunt; qui cum ad explorandum adnuntiandumque, qui forte in provinciis motus existerent, instituti viderentur, compositis nefarie criminationibus, iniecto passim metu, praecipue remotissimo cuique, cuncta foede diripiebant.* Vergl. Gothofred zu Cod. Theod. VI, 29, 1.

¹¹¹ NAUDET *mém. de l'Institut* VI S. 821 ff.; das von Appuleius *metam.* X. c. 7 geschilderte Decurionengericht nach dem Vorbild des Athenischen Areopags (*exemplo legis Atticae Martique iudicii*) in einem Vergiftungsprocess ist gewiss in das Reich der Phantasie zu verweisen. Vergl. auch MOMMSEN *Staatsr.* 3 S. 818 fg.

Man würde daher erwarten, in unseren Quellen, besonders in den Inschriften zahlreichen Nachrichten über municipale Polizeiorgane zu begegnen; aber diese sind ziemlich spärlich und was davon begegnet, ist theilweise nicht erst in römischer Zeit geschaffen worden, sondern aus früherer Zeit übernommen. Daher ist eine einigermaßen ausgebildete locale Polizei nur für den Orient nachweisbar, wo die Einrichtungen der Ptolemäer und der sonstigen Diadochenreiche für die Gestaltung und Verwaltung dieser Länder unter römischer Herrschaft vorbildlich geblieben sind.

In Aegypten, das wohl schon unter den Pharaonen eine ausgebildete Polizei gehabt haben wird, finden wir zur Zeit der Ptolemäer ein Gendarmeriecorps unter dem Namen φυλακῖται mit einem ἀρχιφυλακίτης oder ἐπιστάτης τῶν φυλακῖτῶν an der Spitze, die in verschiedenen Theilen des Reichs, theils zur Aufrechterhaltung der Ordnung, theils gewiss zur Unterstützung der königlichen Beamten bei der Steuererhebung stationirt waren.¹¹² Neben dieser Polizei für das Land stehen die Polizeiorgane für die in jeder Hinsicht eine gesonderte Stellung einnehmende Hauptstadt: der νυκτερινὸς στρατηγός, das Vorbild des *praefectus vigilum* in Rom, mit den ihm untergebenen νυκτοφύλακες στρατευόμενοι, die ebensowenig wie in Rom die *vigiles* als Soldaten gelten.¹¹³ Daneben werden *σπαθηφόροι* als Polizisten erwähnt, denen gewiss nicht nur die Vollziehung körperlicher Strafen an den Alexandrinern obgelegen hat.¹¹⁴

Auch in Pergamon hat nach Ausweis einer vor nicht langer Zeit gefundenen Inschrift ein ähnliches Corps noch in der letzten Attalidenzeit unter dem Namen παραφυλακῖται bestanden,¹¹⁵ die auch in anderen Städten Kleinasiens in späterer Zeit sich finden.¹¹⁶ Ferner

¹¹² Vergl. LUMBROSO *recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides* p. 249 ff.: 'Ἐ ἀρχιφυλακίτης appelé aussi apparemment ἐπιστάτης τῶν φυλακῖτῶν était le chef d'une espèce de garde de police, de gendarmerie, cantonné avec ses gens dans les différents lieux, chargé d'inspecter, de surveiller, de s'assurer de toute chose à l'appel des personnes intéressées Les archiphylacites connus sont des Grecs, ainsi qu'un délégué dont nous avons le nom; mais il y avait à-coup-sûr des Égyptiens parmi les phylacites.' Über φυλακῖται anscheinend jüdischen Stammes in Athribis in Unteraegypten vergl. S. REINACH *bull. de corr. Hellén.* 13 p. 179. Über die Districte der ἀρχιφυλακῖται handelt FRÄNKEL in der A. 115 citirten Stelle.

¹¹³ Über den Gegensatz der μάχμοι und στρατευόμενοι vergl. LUMBROSO a. O. S. 229.

¹¹⁴ Philo in Flacc. c. 10.

¹¹⁵ Die παραφυλακῖται, die zusammen mit τοῖς ἄλλοις ἐ[μφορ]οῖς in einer unmittelbar nach Ableben des letzten Attaliden gesetzten Inschrift erwähnt werden, hat FRÄNKEL (die Inschriften von Pergamon I S. 171 ff. zu n. 249 Z. 17) wohl mit Recht als Gendarmeriecorps erklärt; die noch ungedruckten Inschriften von Pergamon enthalten nach freundlicher Mittheilung desselben Gelehrten nichts über das Polizeiwesen in römischer Zeit.

¹¹⁶ So in Pisidien, vergl. Ramsay *the historical geography of Asia Minor* p. 178: 'among the Ormeleis the duty of protecting the boundaries and acting as guards was dischar-

sind in mehreren Städten Kleinasiens *νυκτοστρατηγοί* in der Römerzeit nachweisbar,¹¹⁷ die wohl nach aegyptischem Muster eingesetzt worden sind; nur für Carien und das benachbarte Rhodus, beziehungsweise die Rhodischen Besitzungen in Kleinasien, sind bezeugt die *στρατηγοί ἐπὶ τῆς χώρας* die, zwei an der Zahl, neben den nach einer wahrscheinlichen Vermuthung HENZEN's die städtische Polizei ver sehenden *στρατηγοί* (in Aphrodisias) auf dem flachen Lande ihren gerade in dieser Gegend gewiss nicht ungefährlichen Dienst versehen haben.¹¹⁸

Neben diesen städtischen Polizeibeamten treten nun in Kleinasien seit Trajan.¹¹⁹ Polizeibeamte für grössere Districte unter dem Namen *εἰρηναρχαί* auf, denen, wie schon ihr Name zeigt, zur Verfolgung der Räuber und Verbrecher zahlreiche *διωγμίται* zur Verfügung stehen. Über diese sowohl inschriftlich, wie in literarischen Quellen vielfach erwähnten Beamten ist zwar in älterer und neuer Zeit eine Reihe von

*ged by different corps called παραφυλακῆται: οἱ ἐν Ἀλάστῳ παραφυλακῆται where the corps who guarded Alastos'; diese Inschrift (CJGr. 4366x) ist nach freundlicher Mittheilung desselben Gelehrten zu lesen: οἱ [ἐ]ν Ἀλάστ[τ]ῳ παρα[φ]υλακῆταις ('Pisidian false nom. plur. for παραφυλακῆται'). Vergl. Ramsay *bull. de corresp. Hellén.* 7 (1883) p. 274 in dem Lydischen Nysa die Ehreninschrift für Apollonios: *στρατηγὸν καὶ παραφύλακα*, dessen Sohn Apollonios ebenfalls die [πα]ραφυλακῆ, der andere Attalos die εἰρ[η]ναρχία daselbst bekleidet hatte. Auch in Tralles ist dies Amt bezeugt: Athenische Mittheilungen VIII p. 329: [πα]ραφυλάξαντα. Ferner in Jotape in Cilicien CIGr. 4413c παραφυλάξαντος πιστώως und in Magnesia am Maeander vergl. Kontoleon ἀνέκδοτοι Μικρασιατιὰν ἐπιγραφαί p. 46 n. 90: *στρατηγήσαντα καὶ παραφυλάξαντα.**

¹¹⁷ Beispiele aus Alexandria, Amisos, Carurae, Smyrna, Tralles bei Cagnat in der Anm. 120 angeführten Schrift S. 14; dazu kommt die in Anm. 119 erwähnte Inschrift von Sebastopolis eines *τεμηθεὶς τεμαῖς διὰ νυκτὸς στρατηγμαῖς*; ferner eine Inschrift von Antiochia Pisid. bei STERRETT *an epigraphical journey in Asia minor* n. 96: ἡ βουλὴ τ[ὸ]ν Σεκοῦνδου ἐπὶ τῆ στρατηγία und von Laodicea (Mittheil. d. Athenischen Instituts 16, 1891 p. 145): *στρατηγήσαντα διὰ νυκτὸς.* Dass die *νυκτοστρατηγοί* auch noch in späterer Zeit in zahlreichen Städten bestanden, zeigt Arcadius Charisius *de numeribus civilibus* (in *Digg.* 50, 4, 18 § 12): *sed et nyctostrategi et pistrinorum curatores personale munus ineunt.*

¹¹⁸ In Aphrodisias: C. J. Gr. 2837 *γραμματέως δήμου καὶ τῶν ἐπὶ τῆς χώρας στρατηγῶν*, und HENZEN *ann. d. inst.* 1852 p. 118 ff. und p. 124 = Lebas-Waddington n. 1604. 1611; in Alabanda: *Bull. de corresp. Hellén.* 5 (1881) p. 180 Grabinschriften zweier solcher Polizeibeamten, die vom Volk ein öffentliches Begräbniss erhalten als *τετελευτηκότες ὑπὲρ τῆς πατρίδος*, d. h. die in Ausübung ihres Berufes, wahrscheinlich durch Räuber ihren Tod gefunden haben; ferner in Tralles, Stratonicea, Rhodos, vergl. Cousin *bulletin de corresp. Hellén.* 15 (1891) p. 424 mit Anmerkung; verschieden davon ist der *ἀγνησαίμενος ἐπὶ τὰς χ[ω]ρίδας κατὰ πόλεμον* in einer Rhodischen Inschrift CJGr. n. 2524. — Mit Recht vergl. HENZEN a. O. den *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* in zwei auf dem Vorgebirge Sunion gefundenen Inschriften: C. J. Gr. I n. 178. 179.

¹¹⁹ Die älteste Erwähnung der Irenarchen findet sich in einer Inschrift des Jahres 116 oder 117 aus Sebastopolis in Carien: *Bull. de corr. Hellén.* 9 p. 347 = STERRETT *an epigraphical journey* (1888) p. 27 n. 25: *τεμηθεὶς ἔτι . . . τεμαῖς εἰρηναρχικαῖς.* Dass die Einrichtung weiter zurückreicht, ist sehr wahrscheinlich und auch aus den Worten des Aristides betreffs Smyrnas (vergl. Anm. 126) zu schliessen.

Monographien erschienen,¹²⁰ die jedoch an einzelnen Punkten der Ergänzung bedürftig sind. Es sei gestattet, hier das Wesentliche über diese eigenthümliche Institution kurz zusammenzufassen.

Soweit unsere Zeugnisse reichen, ist das Amt nur in Kleinasien bezeugt;¹²¹ erst im 4. Jahrhundert n. Chr. lassen sich Spuren desselben auch ausserhalb dieses Gebietes nachweisen.¹²² Es ist ein Ehrenamt und wird zu den *leitourgiai* gerechnet,¹²³ dem sich Niemand ohne triftige Gründe

¹²⁰ Die älteren Schriften bei CAGNAT: *de municipalibus et provincialibus militibus*. Paris 1880 p. 25 Anm. 1, vergl. auch MOMMSEN R. G. 5 S. 324. Die treffliche Monographie von CHR. GOTTL. SCHWARZ: *de irenarchis* (ALTORF 1743; wieder abgedruckt in seinen *exercitationes academicae* ed. Harles. Nürnberg 1783 p. 234 ff.), der zuerst die Erwähnungen der Irenarchen in der antiken Literatur sorgsam zusammengestellt hat, scheint den neueren Bearbeitern unbekannt geblieben zu sein.

¹²¹ Die von CAGNAT a. O. p. 25 ff., vergl. p. 37, zusammengestellten Inschriften stammen aus Galatia (Ancyra, Pessinus), Mysia (Pergamon), Lydia (Erythrae, Smyrna, Thyatira), Caria (Aphrodisias, Milet, Tralles), Phrygia (Aezani, Colossae, Eumonia), Pamphylia (Attaleia). Aristides war von einer Stadt Mysiens, *οὐ τοῦνομα οὐδὲν δέομαι λέγειν* (Hadrianoi, vergl. Ann. 126) präsentirt worden; dazu kommt der Irenarch in Tarsos in Xenophons Roman (s. A. 129), der Irenarch in Smyrna im Martyrium des Polycarp (s. A. 136), in Perge (Pamphyl.) in dem Martyrium des Nestor (s. A. 134) und vielleicht in Apamea (Bithyn.) in den übel überlieferten und offenbar aus dem Griechischen übersetzten *acta Tryphonis et Respecti* (so ist ohne Zweifel für *Respicii* herzustellen) c. 1: *a Frontone pacis principe (= irenarcha) Apameae* (so ist wohl richtig das überlieferte *apriniae* verbessert worden, da die Märtyrer aus dieser Gegend stammten, vergl. Tillemont *mém. pour servir à l'hist. ecclés.* t. 3 ed. II, Paris 1701, p. 340) *civitatis, qui exierat ad exquisitionem sanctorum cum persecutoribus (= διαγυίται); hoc autem erat indictum a praefectis.* — Inschriften von Irenarchen sind nach dem Erscheinen von CAGNAT's Schrift (zu p. 30 n. 12. 13 vergl. Mittheil. des Athen. Instituts 8 S. 321 und 329; übersehen ist von ihm die Ancyraner Inschrift aus Hadrians Zeit bei MORDTMANN *marmora Ancyrana* p. 17: *ἀρχαιτος ἰμοῦ καὶ εἰρηναρχήσαντος ἀγνώως καὶ ἐπιστήμωως*) noch zum Vorschein gekommen in Aphrodisias (*Bull. de corr. Hell.* 9 p. 76), Attaleia (*ibid.* 10 p. 156), Nysa (*ibid.* 7 p. 274), Pogle (Mittheil. d. Athen. Instituts 10 p. 336), Sebastopolis in Carien (*Bull. de corr. Hellen.* 9 p. 347), Thyatira (*ibid.* 11 p. 98) und wahrscheinlich in Miletopolis in Mysien (*ibid.* 12 p. 193 n. 3: [*εἰρηναρχήσαντα*]); ferner in einer unedirten Inschrift von Apameia-Celaenae, deren Mittheilung ich Hrn. RAMSAY verdanke, zu Ehren eines M. Aurelius Aristo Euclianus *εἰρηναρχήσαντα κοσμίως*. — Aus Lykien sind auch in BENDORF's Werk Irenarchen nicht bezeugt. Besonders zahlreich (4) sind die Inschriften der Irenarchen in Tralles, wozu noch für Carien zwei Inschriften aus Aphrodisias und eine aus Sebastopolis, ferner eine aus Pogle in der angrenzenden Cibalia kommen: demnach scheint in diesem gebirgigen Lande ein reiches Feld der Thätigkeit für diese Beamten gewesen zu sein (vergl. auch die bei Stratonicea gef. Inschrift aus der Zeit des Valerius Maximinus, der mit seinen Truppen *τὰ ληστήρια ἐξέκοψεν*: *Bull. de corr. Hell.* 12 p. 101 ff.) und S. 868 mit A. 118. Bemerkenswerth ist das Fehlen von Ephesus, des Sitzes des Statthalters; hier werden demnach die *stationarii* (s. oben Anm. 101) und sonstige dem Statthalter zur Verfügung stehende Soldaten für Aufrechthaltung der Sicherheit gesorgt haben und die Mitwirkung der Commune ausgeschlossen gewesen sein. — Dass nur die Städte Irenarchen zu stellen hatten, ist an und für sich, wie auch nach den bezeugten Beispielen anzunehmen (vergl. auch Anm. 126); auf die Metropolen ist jedoch offenbar diese Befugniss nicht beschränkt gewesen.

¹²² In Elusa Libanius *opp.* 100. 101.

¹²³ C. I. Gr. 2768: *εἰρηναρχήσαντα καὶ τὰς λοιπὰς λειτουργίας φιλοτείμωως ἐπτε*

entziehen kann. Es scheint jährlich gewesen zu sein und konnte, wie Inschriften beweisen,¹²⁴ wiederholt bekleidet werden. Über den Modus der Bestallung besitzen wir einen Bericht des Rhetors Aristides aus dem Jahre 153/4, der selbst in die ihm sehr unerwünschte Lage kam, dies Amt übernehmen zu sollen und nur durch einflussreiche Intervention dieser Unannehmlichkeit entging. Aus diesem Bericht können wir entnehmen, dass jede grössere Stadt Asiens jährlich zehn angesehene und in dem Bezirk der betreffenden Stadt ansässige Grundbesitzer¹²⁵ dem Proconsul von Asien zu praesentiren hatte, aus denen er einen nach Gutdünken auswählt.¹²⁶ Das Ernennungsschreiben wird den Magistraten der betreffenden Gemeinde zur Aushändigung an den zum Irenarchen designirten übersandt. Aristides legt trotz der Abmahnung verschiedener Sachwalter, die diesen Schritt als aussichtslos bezeichnen, in einem dem Proconsul durch die Magistrate seiner Stadt übermittelten Schreiben Berufung dagegen ein mit Rücksicht auf die ihm vom Kaiser verliehenen *ἀτέλεια*; trotzdem lässt ihn der Proconsul allerdings nur in Form einer verbindlichen Aufforderung¹²⁷ ersuchen, das Amt zu übernehmen, von dem er dann schliesslich auf Fürsprache vornehmer Gönner durch den Proconsul dispensirt wird, der die Magistrate derselben Stadt anweist, einen anderen Candidaten statt seiner zu praesentiren.

Aus diesem in mannigfacher Hinsicht lehrreichen Bericht erhellt, dass unter Antoninus Pius nur ein Irenarch in jedem Jahre in Asien ernannt worden ist (*έννα όν προκρίνειεν έξ άπάντων καθιστάναι φύλακα*

λέξαντα. *Bull. de corr. Hell.* IX p. 76: ... *ειρηναρχήσαντα* ... *καί τας άλλας άρχάς και λιτουργίας και συνεισδόσεις τή πατρίδι και παρά δύναμιν πληρώσαντα*, *vergl. ibid.* VII p. 273.

¹²⁴ C. I. Gr. 4020 (die Iterationsziffer ist zerstört); *Lebas* 1723a, besser bei *Curtius Hermes* VII p. 42: *τρεις ειρηναρχην*.

¹²⁵ Wohl mit Recht denkt *CAIGNAT* a. O. S. 35 A. 3 an die *δεκαπρωτοι* und weist darauf hin, dass in vier Inschriften von Irenarchen der Titel *δεκαπρωτεύτας* sich findet: ob freilich auf diese allein die Praesentation beschränkt war, ist zweifelhaft. — Betreffs der Ansässigkeit *vergl. Aristides* I p. 523 *Dind.*: *ό δ' (der Proconsul) ούδέν πω τών έμων σαφώς ειδώς άλλ' ή τοσούτον άκηκώς, ότι κτήματα ειγ μοι περι τόν τόπον τούτον και την άλλην μοι δοκεΐν τάξω ότι ού τών άφανών*.

¹²⁶ Einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung (wenigstens in diesem bestimmten Fall) scheint *Smyrna* gehabt zu haben. *vergl. Aristides* I p. 523 *D.*: *ουκ έν Συμυρσεισ ούθ' ότι τής Συμυρης προσήκει πολλοίς πρότερον χροίοις, πριν έκεινοις γενέσθαι πόλεωσ έλπίδας*. Über diese von *Conjectures* heimgesuchte und von *MASSON (de Aristidis vita* bei *DINDORF* III p. CXXXII) missverstandene Stelle schreibt mir *Hr. BRUNO KEIL* in *Strassburg*: 'ich möchte nicht hart ändern; vielleicht ist dem Rhetor *τής Συμυρης έν* und *τῆ Συμυρη προσήκει* in der Construction durcheinander gegangen. Allerdings ist *προσήκει* auch so noch anstössig und vielleicht in *προτόκει* zu ändern. Die *πόλις Μυσίας* ist natürlich *Hadrianoi* und *Aristides* will sagen, dass *Smyrna* schon lange den Irenarchen zu stellen hatte, ehe den Anwohnern dieses Ortes Hoffnung auf Erhebung zur Stadt und damit die Berechtigung zur Stellung des Irenarchen wurde. *Hadrianoi* scheint das Stadtrecht im Jahre 124 erhalten zu haben, *vergl. DÜRR* die Reisen des Kaisers *Hadrian* S. 54'.

¹²⁷ *Aristides* I p. 525 *D.*: *ό Σεβήρος ... αίτουμαι δ' αύτόν, έφην, συνάρεξαι μοι*.

τῆς εἰρήνης). Dass der Wirkungskreis desselben sich aber über die ganze Provinz erstreckt haben sollte, ist bei dem Umfang derselben kaum denkbar und auch die inschriftlichen Zeugnisse, nach denen das Amt als eine nur municipale Würde erscheint (vgl. auch den *εἰρηναρχῆς τῆς μητροπόλεως Ἀγκύρας*¹²⁸) sprechen dagegen. Eine Analogie bietet allerdings für das benachbarte Cilicien ein wohl einer nicht viel späteren Zeit angehöriger Bericht¹²⁹, der merkwürdiger Weise von allen neueren Bearbeitern dieser Institution¹³⁰ unbeachtet gelassen ist. In dem *Ephesiaca* betitelten Roman eines gewissen Xenophon oder eines unter diesem Namen sich verbergenden Schriftstellers, wird eine Räuberbande in Cilicien, gerade in dem Augenblick, als sie eine von ihnen gefangene Jungfrau dem Ares als Opfer darzubringen im Begriff steht, von dem Irenarchen und seiner zahlreichen Mannschaft (*μετὰ πλήθους πολλοῦ*) aufgehoben, die meisten Räuber getödtet, die überlebenden mit Ausnahme des Räuberhauptmanns, dem es gelingt nach Cappadocien zu entfliehen, von dem Irenarchen nach Tarsos geführt, wo er persönlich dieselben zur weiteren Untersuchung in das Gefängniss abliefern. Dieser Irenarch, einer der vornehmsten Männer aus Cilicien (*ἀνὴρ τὰ πρῶτα τῶν ἐν Κιλικίᾳ δυναμένων*), heisst entsprechend der Schilderung des Aristides *ὁ τῆς εἰρήνης τῆς ἐν Κιλικίᾳ προεστώς*. Haben wir es auch nur mit einem Roman zu thun, so ist doch das hier geschilderte Verfahren unzweifelhaft aus dem Leben gegriffen und wenn der Angabe des Aristides, was doch kaum anzunehmen gestattet ist, nicht ein Irrthum zu Grunde liegt, so scheint der von ihm bezeichnete Modus der Bestallung nur kurze Zeit in Übung geblieben zu sein, worauf man auch seine Worte *κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους* beziehen könnte.

Über die Competenz der Irenarchen besitzen wir eine eingehende Darlegung des Juristen Marcianus,¹³¹ aus der hervorgeht, dass das Amt durch den späteren Kaiser Antoninus Pius während seiner Statthalterschaft in Asien (etwa um das Jahr 130 n. Chr.) eine Neuregelung erfahren hat. Ihre Aufgabe besteht darin, die öffentliche Disciplin und Moral aufrechtzuhalten¹³² und insbesondere den Räubern nachzustellen; gelingt es ihnen, derselben habhaft zu werden, so haben

¹²⁸ C. I. Gr. n. 4020.

¹²⁹ Xenophon *Ephesiaca* II c. 13; der Roman ist wohl Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts verfasst, vgl. LOCCELLA (Wien 1796) *praef.* p. VI ff., dem RONDÉ: der griechische Roman S. 389 ff. beistimmt.

¹³⁰ Nur SCHWARZ a. O. S. 251 hat ihn berücksichtigt.

¹³¹ *Digg.* 48, 3, 6.

¹³² Arcadius Charisius *digg.* 50, 4, 18 § 7: *irenarchae, qui disciplinae publicae et corrigendis moribus praeficiuntur*, wo man verkehrter Weise *motibus* für *moribus* hat einsetzen wollen.

sie sie einem Verhör über ihre Genossen und Hehler zu unterziehen und das aufgenommene Protocoll¹³³ in einem versiegelten Schreiben an die Gemeindebehörde zu senden, unter Umständen auch selbst die Verbrecher dorthin zu escortiren. Der Irenarch ist verpflichtet, vor der Behörde, die selbständig (*non quasi pro damnatis, sed quasi re integra quaeratur*) die Untersuchung führen muss, persönlich seine Angaben zu erhärten; vermag er dies, so soll er wegen seines Eifers belobt werden, anderenfalls einen Verweis erhalten oder wenn ein chicanöses Verhör, beziehungsweise eine Fälschung der Aussagen der Angeklagten ihm nachzuweisen ist, zur Abschreckung empfindlich gestraft werden. Also hat der Irenarch nur polizeiliche, keine richterliche Functionen, ganz ebenso wie die oben erörterten *stationariü*, nur mit dem Unterschiede, dass er zu dem Magistrat seiner Gemeinde in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss steht, während die *stationariü* als Soldaten direct dem Statthalter oder dem Legionscommandanten unterstellt sind. Auch zur Zeit dieses Erlasses, also unter Hadrian, können die Irenarchen nicht für die ganze Provinz bestellt gewesen seien, da sie sonst kaum in der Lage gewesen wären zu jedem Verhör sich einzustellen und auch die Abhängigkeit von der Gemeindebehörde nur für eine municipale Polizeibehörde passend erscheint.

Auch im dritten Jahrhundert haben die Irenarchen dieselben Functionen geübt, die ihnen in dem Antoninianischen Edict zugewiesen werden. In den der Decianischen Verfolgung angehörigen Märtyrerarten des Bischofs Nestor¹³⁴ in Pamphylien wird derselbe von dem Irenarchen — denn gerade diesem Beamten ist die Verfolgung der Christen, die demnach wohl seit dem Edicte des Marc Aurel¹³⁵ als Ruhestörer gleich den *latrones* behandelt werden, zugewiesen — zuerst den Municipalbehörden vorgeführt (das bedeuten die Worte *in*

¹³³ Darnach wird der Bericht des Beamten über den Verbrecher verfasst, das auch in den Christenprocessen öfter genannte *elogium* (*Digg.* 48, 3, 6 § 1: *qui cum elogio mittuntur*; vergl. auch NEUMANN: d. römische Staat und die allgemeine Kirche I S. 33 A. 1, wo jedoch bei Tertullian *ad Scapulam* c. 4: *Pudens missum ad se Christianum in elogio, concussione eius intellecta, dimisit scisso eodem elogio* meines Erachtens nicht richtig emendirt ist *cum* (für *in*) *elogio*, sondern wohl zu schreiben ist: *ipso elogio concussione eius intellecta*, d. h. aus dem Inhalte der Anklageschrift selbst war die seitens des Beamten verübte *concussio* zu ersehen).

¹³⁴ Martyrium S. Nestoris, 26. Febr. a. 251 in Perge in Pamphylien, § 3 sendet der Irenarch und die *curia* die *δωρυμίται* (*persecutores*) aus; nach einem Verhör durch den Irenarchen (die Verhandlung bei den Municipalmagistraten ist hier übergangen, doch wird darauf in § 6 hingedeutet, da die Bestrafung durch den Statthalter von der Curie gefordert wird: *hic rogatus a nobis et ab omni curia*) wird er von diesem und zwei *δωρυμίται* (*insecutores*) zum Statthalter gebracht und nach dem Verhör hingerichtet.

¹³⁵ Trajan hatte bekanntlich die Aufspürung (*conquirendi non sunt*) der Christen verboten; über den Unterschied der späteren Praxis vergl. NEUMANN a. O. S. 33 ff.

forum et curiam deductus), dort von dem Irenarchen (richtiger wohl von dem Magistrat unter Assistenz des Irenarchen) verhört, sodann zwei Diogmiten (*Christianorum persecutoribus*, offenbar war der Originaltext griechisch) übergeben und von dem Irenarchen selbst nach Pergamon vor das Tribunal des Proconsuls gebracht; der Irenarch erstattet persönlich die Anzeige und übergibt das Protocoll dem Beisitzer (*adiutor*), der es auf Befehl des Statthalters öffentlich verliest. Darauf folgt das Verhör des Nestor durch den Statthalter und schliesslich Folterung und Kreuzigung.

Die Diogmiten, deren wir so eben Erwähnung thaten, erscheinen als Executivsoldaten des Irenarchen bereits unter Antoninus Pius in dem Martyrium des Polycarp,¹³⁶ der auf Befehl des Irenarchen Herodes von ihnen verhaftet wird: ἐξήλθον διωγμῖται καὶ ἰππεῖς — sie selbst waren also in der Regel nicht beritten¹³⁷ — μετὰ τῶν συνηθῶν αὐτοῖς ὄπλων, ὡς ἐπὶ ληστῆν τρέχοντες, also auch hier wird als ihre eigentliche Aufgabe die Verfolgung von Räubern bezeichnet. Über die Art ihrer Bewaffnung (*συνήθη αὐτοῖς ὄπλα*) haben wir kein sicheres Zeugnis; Ammian nennt sie *semiermes*,¹³⁸ womit übereinstimmt, dass Marc Aurel sie in der Noth des Marcomanen-Krieges mit Waffen versehen hat¹³⁹ und zwar geschah dies nach Ausweis einer gleichzeitigen Inschrift in der Weise, dass ihre Equipirung, sei es von Gemeindewegen, sei es aus Privatmitteln übernommen wurde.¹⁴⁰ Mit Recht erinnert SCHWARZ¹⁴¹ an die Evangelienstelle (Lucas 22, 52): ὡς ἐπὶ ληστῆν ἐξεληλύθατε μετὰ μαχαίρων καὶ ξύλων und Messer und Knüttel oder Keulen¹⁴² mögen wohl die gewöhnliche Bewaffnung der Diogmiten gebildet haben.

¹³⁶ Martyrium des Polycarp c. 6—7 mit LIGHTFOOT'S Anmerkungen.

¹³⁷ Der angebliche *equitum magister* (Cagnat a. O. S. 38) in den acta S. Pionii c. 15 scheint nur behufs Erklärung des Wortes ὑπερχος oder *turmarius* interpolirt zu sein. Unter der c. 3 erwähnten *turba eorum, quos ad investigandos Christianos Polemoni (aedituo) iudicia maiora sociaverant* sind vielleicht Diogmiten zu verstehen.

¹³⁸ Ammianus 27, 9, 6: Musonius, *vicarius Asiae* zieht mit ihnen gegen eine Räuberbande, die Isauria, Cilicia, Pamphylia heimsuchen: *adhibitis semiermibus paucis, quos diocmitas appellant, unum grassatorum cuneum adoriri conatus . . . cum his confossus est quos ducebat.*

¹³⁹ *Vita Marci* c. 21 § 7: *armavit et diocmitas.*

¹⁴⁰ LEBAS-WADDINGTON n. 992: *παρασχοῦντα τῷ κυρίῳ Καίσαρι σύμμαχον διωγμῆτην παρ' ἑαυτοῦ κατὰ ἀνθύπατον Κωνσταντίνου Μάξιμου*, vergl. WADDINGTON'S Commentar, der das Proconsulat des Maximus etwa in das Jahr 166 setzt, d. h. um die Zeit des Beginnes des Marcomanenkrieges. Dazu vergleicht LIGHTFOOT die auch von SCHWARZ a. O. p. 240 herangezogenen Worte des Palladius *hist. Lausiaca* c. 116 (Anfang des 5. Jahrh.): ὁ ἐπὶ τῆς εἰρήνης . . . πρὸς τὸν ἐχόμενον σύμμαχον εἶπεν, wonach σύμμαχος *διωγμῆτης* als officielle Benennung zu fassen sein wird. Vergl. über diese Provincialmilizen τὸ *συμμαχικόν*, lateinisch *symmacharii* MOMMSEN im Hermes 22 S. 547 ff. und besonders S. 550 A. 4.

¹⁴¹ SCHWARZ a. O. S. 262.

¹⁴² Die *κορυμφάροι* παρὰ τοῖς εἰρηνοφύλαξι bei Libanius *orat.* 48 *πρὸς τὴν Βουλὴν* II p. 530 R. werden von den *διωγμῖται* wohl nicht zu scheiden sein. — Ein Grenzwächter

Die Irenarchen mit den Diogmiten haben die Diocletianisch-Constantinische Reform überdauert¹⁴³ und sind, vielleicht erst in dieser Zeit, auch über Asien hinaus in Function getreten. Zwei Briefe des Libanius¹⁴⁴ handeln von einem Irenarchen in der arabischen, später zu Palaestina tertia geschlagenen Stadt Elusa: τεταγμένον εἰρήνης φύλακα μάλιστα φρουρήσαντα τὴν πόλιν und τῆς εἰρήνης ἐν Ἐλούσῃ προεστῶτα ἀκριβῶς nennt er ihn und verwendet sich für seine Wiedereinsetzung, da derselbe durch einen Mann, der solche Ämter durch Bestechung zu erhalten verstehe, von seiner Stelle verdrängt worden sei. Hier wird der Irenarch als arm bezeichnet, entgegen der in älterer Zeit beobachteten Norm, wohlhabende Grundbesitzer dafür zu wählen und es mag wohl in jener Zeit nicht selten dieses Amt zur Bereicherung und zu Erpressungen gemissbraucht und daher auch von Ärmeren angestrebt worden sein. Daher hat im Jahre 409 ein Gesetz des Honorius und Theodosius die Aufhebung der Irenarchen verordnet und dem *praefectus praetorio Orientis* aufgetragen, die Aufrechterhaltung des Friedens an *locupletiores* zu übertragen.¹⁴⁵ Trotzdem haben dieselben nachweislich

(ὄροφύλαξ) in Termessus: STERRETT *an epigraph. journey* n. 65; ein anderer bei Hadriapolis in Phrygien von Räubern erschlagen. (ὄροφύλακι ἰσφραγέντι ὑπὸ ληστῶν): *ibid.* n. 156, besser bei RAMSAY *geogr. of Asia Minor* p. 178, vergl. p. 175 ('*in a deserted cemetery below Hassan Pasha*', wahrscheinlich aus dem J. 255 n. Chr.) ein Denkmal [ὶ]πεῖ[ε] ὄροφυλ[ά]κων, die wahrscheinlich auch durch Räuber ihren Tod gefunden haben, gesetzt von oder unter Aufsicht dreier *μισθωταί* (*conductores*), denen diese ὄροφύλακες wohl untergeben waren. RAMSAY vergleicht die *saltuarii finium custodiendorum causa*: *Digg.* XXXIII, 7, 12 § 4; die von PELHAM bei RAMSAY p. 15 angeführte Glosse (*Corp. glossar.* II p. 177): *saltarius ὄροφύλαξ* hat jedoch mit den ὄροφύλακες nichts zu schaffen.

¹⁴³ Betreffs der Diogmiten vergl. Ammianus a. O. (Anm. 138) und die von WADINGTON zu n. 992 citirten Worte des Symeo Metaphrastes *vita S. Athanasii*: ζῆμιαν ζωῆς ὑφέξεν τοὺς διωγμίτας, εἰ μὴ τὸν Ἀθανάσιον ζῶντα παραστήσῃσι. Ob die *διωγματικά* Cod. Just. X, 30. 4 sich auf diese *διωγμίται* beziehen, ist mir zweifelhaft. Über die Irenarchen der späteren Zeit vergl. die folgenden Anmerkungen und SCHWARZ a. O. S. 240 ff.

¹⁴⁴ Libanius *epp.* 100. 101.

¹⁴⁵ Cod. Theod. XII, 14, 1: *irenarcharum vocabula, quae assimilata provincialium tutela quietis ac pacis per singula territoria haud sinunt stare concordiam, radicibus amputanda sunt. Cesset igitur genus perniciosum rei publicae; cesset rescriptorum irenarchas circumter inconvulsa simplicitas, et celsitudinis tuae sedes provincialiarum defendenda euscipiat, pacis huiusmodi locupletioribus commissura praesidia.* Auffallend weicht davon die Fassung im Cod. Just. X, 77 (75), 1 (*lex unica de irenarchis*) ab: *irenarchae, qui ad provincialiarum tutelam quietis ac pacis per singula territoria faciunt stare concordiam, a decurionibus iudicio praesidium provincialiarum idonei nominentur.* SCHWARZ a. O. S. 247 will diesen Erlass mit Rücksicht auf die in alten Ausgaben (auch bei Haloander) beigefügte Praescriptio: *Imp. Antoninus Aug.* und die in diesen sich nicht findende Datirung auf Caracalla beziehen, jedoch schreibt mir darüber Hr. PAUL KRÜGER in Bonn: 'die alten Ausgaben, welche aus schlechten Handschriften geschöpft haben, können nichts beweisen: die Restitution der Inscription aus dem Theodosianus ist durch alle meine Handschriften bestätigt und zwar ganz vollständig durch PARISINUS n. 4521; demnach hat die Restitution der

noch in den ersten Decennien des 5. Jahrhunderts im östlichen Reiche fortbestanden, jedoch in einer so reducirten Stellung und anscheinend mit so veränderten Functionen, dass nur der alte Namen auf diese subalterne Charge übertragen zu sein scheint,¹⁴⁶ während im Westen der in der *lex Wisigothorum* erwähnte *assertor pacis*, wie mit Recht angenommen wird,¹⁴⁷ den alten Irenarchen nachgebildet worden ist.

Im Westen des römischen Reiches war die locale Sicherheitspolizei, soweit wir aus den dürftigen Spuren schliessen können, nur wenig entwickelt. Ob wir nach einer in Lyon gefundenen Inschrift eines *praefectus vigilum* die Existenz einer solchen Charge in der Gallischen Metropole anzunehmen berechtigt sind, ist zum mindesten sehr zweifelhaft¹⁴⁸ und meines Erachtens gerade in dieser Stadt, in der die municipale Selbstverwaltung anscheinend sehr beschränkt gewesen ist,¹⁴⁹ nicht gerade wahrscheinlich. Von provinziellen Einrichtungen in der Art der Irenarchie fehlt es im Westen an jeder Spur; von municipalen kommen unter den sogenannten Municipalmilizen,¹⁵⁰ die in Friedenszeiten grossentheils eine mehr polizeiliche als militärische Thätigkeit gehabt haben werden, in dieser Hinsicht hauptsächlich in Betracht der wahrscheinlich nach Alexandrinischem Muster eingesetzte *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus,¹⁵¹ der *praefectus arcendis latrociniiis* bei den Helvetiern in Noviodonum¹⁵², der anscheinend auch in anderen keltischen Gebieten auftritt¹⁵³ und vielleicht als national-

Subscription kein Bedenken'. Demnach müssen wir annehmen, dass die Constitution im Codex Justinianus absichtlich entstellt und vielleicht dem in Justinians Zeit gültigen Verfahren bei Bestellung der Irenarchen angepasst worden ist.

¹⁴⁶ Cod. Theod. XI, 24, 6 § 7 (a. 415): *cephalaeotis, irenarchis, logographis chomatum et ceteris liturgis*; X, 1, 17 (a. 420): *super irenarcha et optione omni antiqua consuetudine observanda*; VIII, 7, 21 (a. 426): *irenarchas et actuarios et cornicularios*.

¹⁴⁷ Gothofredus zu Cod. Theod. II, 1, 8; KUHN Verfassung des R. R. I S. 44; vergl. auch die daselbst (und bei Thorlacius *opuscula* III p. 82) angeführten Briefe Augustins n. 133, 134 betreffs der die Donatisten zur Anzeige bringenden Beamten: *ad quos tuendae publicae pacis vigilantia pertinebat* und *qui disciplinae publicae inserviunt*. Über den *assertor pacis* wird Hr. BRUNNER in dem unter der Presse befindlichen zweiten Bande seiner deutschen Rechtsgeschichte handeln.

¹⁴⁸ BOISSIEU *inscr. de Lyon* p. 3.

¹⁴⁹ Meine Abhandlung: Lyon in der Römerzeit (Wien 1878) S. 27 ff.

¹⁵⁰ Ich verweise, ohne an dieser Stelle auf dieselben einzugehen, auf die verdienstliche Zusammenstellung von CAGNAT (s. oben A. 120), der nur nicht der verfehlten Ansicht DURUY's folgend die *tribuni militum a populo* den Municipalmilizen hätte zuweisen sollen. — Ob die *hastiferi* in Vienna und der *civitas Mattiacorum* zu den Municipalmilizen zu rechnen sind, ist sehr zweifelhaft, vergl. MAUE im Philologus N. F. I (1889) S. 487 ff. und dazu MOMMSEN im Correspondenzblatt der Westdeutsch. Zeitschr. 8 (1889) S. 26.

¹⁵¹ Vergl. meine Gallischen Studien III in Sitzungsber. der Wiener Akademie 107 (1884) p. 239 ff.

¹⁵² C. I. L. XIII n. 5010 = MOMMSEN *inscr. Helv.* n. 119.

¹⁵³ Ein zweites Beispiel desselben Titels hat MOMMSEN in der Anmerkung zu C. I. L. XIII n. 5010 in einer schlecht überlieferten im Dorfe Hundesruh bei Schloss

keltische Einrichtung aus vorrömischer Zeit sich erhalten hat, und der ebenfalls wohl aus der Epoche der nationalen Selbständigkeit datirende *praefectus praesidio[rum] et privat(orum?)* bei den Vocontiern.¹⁵⁴ Die niederen polizeilichen Functionen, insbesondere die Aufsicht über die Gefängnisse, sind unter der Leitung und Verantwortung der Municipalbehörden von den als *ministeria publica* bezeichneten Gemeindeclaven versehen worden,¹⁵⁵ denen die ursprünglich zu Botendiensten ver-

Daun an der Nahe gefundenen Inschrift (BRAMBACH n. 736 aus SCHOEFFLIN: *Alsat. illustr.* I. p. 589) nachgewiesen, die ich nach MOMMSEN'S Vorgang etwa folgendermassen ergänzen möchte: *M. Pannonius Solu[tus praef.] latr(onibus) ar[c(endis)], praef. Bin[giens(ium)], praef. stationib(us)*; die *stationes*, als deren *praefectus* er genannt wird, sind wohl als Zollstationen zu fassen; betreffs der von mir vorgeschlagenen Ergänzung *Bingiensium* vergl. Tacitus *hist.* 4, 70: *Tutor Treveris comitantibus vitato Mogontiaco Bingium concessit, fidens loco quia pontem Navae fluminis abruperat* und Ausonius *Mosella* v. 1 seqq.; die Inschrift ist in der Nähe von Bingerbrück, der Stätte des alten Bingium gefunden. Praefecten von *pagi* sind besonders in keltischen Gegenden nicht selten, vergl. den in der folgenden Anm. citirten Aufsatz S. 304 ff. Das an erster Stelle genannte Amt (*praef. latr. arc.*) wird er demnach auch wohl in dieser Gegend versehen haben.

¹⁵⁴ C. XII n. 1368, vergl. meine Gallischen Studien I in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 103 (1883) S. 311 ff.

¹⁵⁵ Ulpian *digg.* XI, 4, 1 § 6: *in publicum deduci intelleguntur qui magistratibus municipalibus traditi sunt vel publicis ministeriis . . . tamdiu autem custodiuntur, quamdiu ad praefectum vigillum vel ad praesidem deducantur.* Ulpian *digg.* 47, 2, 52 § 12: *si fugitivum meum quis quasi suum a duumviro vel ab aliis qui potestatem habent de carcere vel custodia dimitteret (dimitti curet MOMMSEN, vielleicht dimitti impetret).* Instructiv für das municipale Gefängniswesen ist auch der Briefwechsel des Plinius mit Trajan 19—20 K.: Plinius fragt an, *utrum per publicos civitatum servos, quod usque adhuc factum, an per milites adservare custodias debeam; vereor enim ne et per servos publicos parum fideliter custodiantur et non exiguum militum numerum haec cura distringat: interim publicis servis paucos milites addidi.* Trajan verbietet, Soldaten in grösserer Zahl als Gefängniswächter zu verwenden (*quam paucissimos milites a signis avocandos esse*), sondern: *perseveremus in ea consuetudine quae isti provinciae est, ut per publicos servos custodiantur*, für deren Treue Plinius einzustehen habe: also scheint die Praxis in den einzelnen Provinzen verschieden gewesen zu sein, doch ist die Aufsicht der Gefängnisse durch die *publica ministeria* unter Oberaufsicht des Statthalters wohl das gewöhnliche, während in Rom (vergl. oben A. 60—63) die *militaris custodia* üblich war. Vergl. auch die Bewachung des Petrus durch Soldaten des Herodes: *act. apost.* 12 v. 4 und 6, dagegen des Paulus in dem Stadtgefängnis von Philippi durch einen δεσμοφύλαξ: *ibid.* 16 v. 23 ff. Folgende weitere Nachweisungen verdanke ich Hrn. HARNACK: 'das Gefängnis Lucian, *Peregr.* Proteus § 12 wird durch δεσμοφύλακες bewacht, die bestochen werden. Dagegen heisst es Apostol. *Constit.* V. 1: εἴ τις χριστιανὸς διὰ τὸ ὄνομα τοῦ Χριστοῦ καὶ τὴν εἰς θεὸν πίστιν καὶ ἀγαπὴν κατακρίθῃ ὑπὸ ἀσεβῶν εἰς λαῶν ἢ Σηραία ἢ μέταλλου, μὴ περιθῆτε αὐτὸν, ἀλλ' ἐκ τοῦ κόπου καὶ τοῦ ἰδρώτος ὑμῶν πέμψατε αὐτῷ εἰς διατροφὴν αὐτοῦ καὶ εἰς μισθοδοσίαν τῶν στρατιωτῶν, ἵνα ἐλαφρυνθῇ καὶ ἐπιμελείας τύχῃ. Von Soldaten wird auch Dionysius Bischof v. Alexandria escortirt bez. bewacht (s. seinen Brief bei Eusebius *h. e.* VI, 40, 4. 6: φρουροῦντες στρατιωταί, aber auch φρουροῦντας ὑπερέτας). In den dem 2. Jahrh. angehörigen Acten des Paulus und der Thekla c. 18 wird das Gefängnis durch einen δεσμοφύλαξ bewacht: ἡ δὲ Θέκλα νυκτὸς περιελομένη τὰ ψέλια ἔδωκεν τῷ πυλωρῷ καὶ ἀνογκίσθη αὐτῇ τῆς θύρας ἀπῆλθεν εἰς τὴν φυλακὴν καὶ δοῦσα τῷ δεσμοφύλακι κατοπτρὸν ἀργυρῶν εἰσήλθεν πρὸς τὸν Παῦλον. Von den Körpern der gemarterten Christen von Lyon (Eusebius *h. e.* V. 1, 59) heisst es: ἀτάφους περιφύλαττον μετὰ στρατιωτικῆς ἐπιμελείας ἡμέραις συγκαίς (d. h. sie wurden den Christen nicht aus-

wendeten *statores*¹⁵⁶ angereicht werden. Über die Thätigkeit der Collegien, insbesondere der *fabri* und *centonarii*, als communale Feuerwehr habe ich an einem anderen Orte gehandelt;¹⁵⁷ die Schutzmassregeln gegen feindliche Überfälle und die Grenzpolizei können in diesem Zusammenhang nicht zur Erörterung gelangen.

Überall zeigt sich, dass es eine selbständige, einigermaßen unseren modernen Einrichtungen entsprechende Organisation der Polizei im römischen Kaiserreiche in den ersten drei Jahrhunderten nicht gegeben hat, sondern die Sorge für die Sicherheit der Provinzen in höchst unvollkommener Weise theils von dem Statthalter mit den ihm zur Verfügung stehenden Soldaten, theils von den einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewachsenen Communen ausgeübt worden ist. Auch auf diesem Gebiet tritt in erschreckender Klarheit zu Tage, mit wie unzureichenden Mitteln die römischen Länder regiert und verwaltet worden sind und die Unsicherheit des Lebens und Eigenthums, insbesondere auf dem flachen Lande, bildet eines der Momente, die an dem raschen Niedergange des Weltreiches mitgewirkt haben. In wie weit die Diocletianisch-Constantinische Reform eine Besserung oder doch wenigstens eine Änderung in diesen Verhältnissen herbeigeführt hat, gedenke ich bei einer anderen Gelegenheit darzulegen.

geliefert). Ignatius wird gefesselt von Antiochia durch Kleinasien nach Rom zum Thierkampf von zehn Soldaten transportirt Ignat. ad Rom. 5: ἀπὸ Συρίας μέχρι Ῥώμης Σηριομασχῶν, διὰ γῆς καὶ θαλάσσης, νυκτὸς καὶ ἡμέρας, ἐνδεδεμένος δέκα λεοπαρδοῖς, ὁ ἐστὶν στρατιωτικὸν τάγμα, οἱ καὶ εὐεργετούμενοι χείρους γίνονται. In der Verfolgung unter Septimius Severus zu Alexandria stehen die gefangenen Christen unter militärischer Bewachung und werden von Soldaten zum Tode geführt, vergl. Eusebius *h. e.* VI, 5, 3: ἀπᾶνται ὁ Βασιλεῖδης, εἰς τις ὡν τῶν ἐν στρατείαις ἀναφερομένων, (τὴν Ποταμίαν) παραλαβὼν ἐπὶ θανάτῳ. Militärische Bewachung war so häufig, dass es allmählich ein ständiger Zug in den Märtyrergeschichten wurde, dass der wachhabende Soldat sich auch bekehrte, was ja in der That angesichts des Heroismus der Märtyrer in einigen Fällen glaublich ist.' — Durch einen *commentariensis* (vergl. oben A. 62: *ab commentariis custodiarum*) wird S. Pionius (*acta* c. 21) in Smyrna zur Hinrichtung geführt. Betreffs der Führung des Gefängnissjournals in Syracus vergl. Cicero *Verr.* V, 57: *cedo rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit.* — Über die *ministeria publica* vergl. CAGNAT a. O. S. 84 fg.; auch die *servi stationarii* in Nescania (Baetica) C. II 2011 mögen zu Polizeidiensten verwandt worden sein.

¹⁵⁶ Ulpian *digg.* IV, 6, 10: *qui a militibus statoribusque vel a municipalibus ministeriis adservantur.* — *Statores* in Vienna und Nemausus: C. XII 1920. 3309; als Briefboten der römischen Provinzialmagistrate: Cicero *ad fam.* II, 17, 1 und 19, 2; X, 21, 2; vergl. Petron. c. 126: *statores altius cinctos* (um besser laufen zu können). Vergl. MARQUARDT *St.-Verw.* I² S. 560 A. 4, der aber MOMMSEN'S Ansicht missverstanden hat.

¹⁵⁷ Sitz.-Ber. der Wiener Akad. B. 107 (1884) S. 241 ff.

Ausgegeben am 20. August.
